



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

60. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 2007

Nummer 1

Grußwort

**an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen
zum Jahreswechsel 2006/2007**

Die neue Landesregierung hat im Jahr 2006 damit begonnen, ihr politisches Programm, wie es in der Koalitionsvereinbarung festgeschrieben ist, mit Bedacht und der notwendigen Entschlossenheit umzusetzen. Nordrhein-Westfalen nutzt so seine neuen Chancen. Das wird auch in der aktuellen wirtschaftlichen Entwicklung in unserem Land deutlich und gibt Anlass, mit einer positiven Einstellung in das Jahr 2007 zu starten. Erste Erfolge der innovativen Landespolitik werden über die Grenzen Nordrhein-Westfalens hinaus gewürdigt. Ziel ist ein Staat, der sich auf seine Kernaufgaben beschränkt und eine schlanke sowie leistungsfähige öffentliche Verwaltung. Die ressortübergreifende Verwaltungsstrukturreform und der Bürokratieabbau sind daher zwei zentrale Schwerpunkte der politischen Arbeit der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen.

Bis heute haben wir

- die Behördenstruktur um 116 Behörden und Einrichtungen reduziert;
- die Versorgungsverwaltung reformiert;
- ein Gesamtkonzept und einen Gesamtfahrplan für den Bürokratieabbau aufgestellt;
- mit der vorgesehenen Neuordnung des Widerspruchsverfahrens, der Übertragung der OWL-Sonderregelungen aus dem Bürokratieabbaugesetz auf ganz NRW, der Einführung eines Standardkostenmodells und der ressortübergreifenden Normprüfung

entsprechende Maßnahmen eingeleitet.

Dieses umfassende Reformprogramm ist auch vor dem Hintergrund der nach wie vor äußerst prekären Haushaltslage des Landes zwingend erforderlich und beinhaltet deshalb auch einen umfangreichen Stellenabbau. Die Folgen dieses Programms werden deshalb die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landesverwaltung Nordrhein-Westfalen nicht unberührt lassen können. In diesem Prozess wird man sich deshalb sorgfältig um die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kümmern. Das kommende Personaleinsatzmanagement wird die Folgen abfedern und sich intensiv für eine zielgerechte Perspektive der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einsetzen. Betriebsbedingte Kündigungen sind ausgeschlossen und im Einzelfall werden sozialverträgliche Begleitmaßnahmen Härtefälle vermeiden helfen.

Alle Mitglieder der Landesregierung schätzen die Leistungsfähigkeit und die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im öffentlichen Dienst des Landes und der Kommunen in Nordrhein-Westfalen sehr. Sie selbst erwarten in diesem Kontext dabei zurecht die Bereitstellung optimaler Rahmenbedingungen. Genau diese Rahmenbedingungen sind es aber, die sich in den letzten Jahren vor dem Regierungswechsel dramatisch verschlechtert haben. Wir sind angetreten, diese Entwicklung umzukehren. Dafür haben wir zusammen mit Ihnen und Ihrem beruflichen Engagement im Jahre 2006 die ersten Meilensteine gesetzt. Dafür danke ich Ihnen und gehe mit der Überzeugung in das Jahr 2007, dass Sie diesen notwendigen Modernisierungsprozess für eine bürgerorientierte und effiziente öffentliche Verwaltung in Nordrhein-Westfalen weiterhin aktiv unterstützen.

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich ein Jahr 2007 voller Gesundheit, Zufriedenheit und persönlichem Erfolg.

Dr. Ingo W o l f, MdL
Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Inhalt

Datum	Titel	Seite
	Grußwort an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Nordrhein-Westfalen zum Jahreswechsel 2006/2007	1

I.**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20525	12. 9. 2006	RdErl. d. Innenministeriums Information und Kommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)	3
702	15. 12. 2006	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand und Energie Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW (RWP. NRW); Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes	23

II.**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
20. 11. 2006	Bek. – Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps	31
15. 12. 2006	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Tunesischen Republik, Bonn	31
	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
12. 12. 2006	RdErl. – Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben	32

III.**Öffentliche Bekanntmachungen**(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 12. 2006	Bek. – 10. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland	32
	Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2006 –	32

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM neu gestaltet und** sie wird **preisgünstiger**.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBL. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im MBL. Nr. 28, S. 538**.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

I.

20525

**Information und Kommunikation
der Behörden und Organisationen mit
Sicherheitsaufgaben (BOS) –**RdErl. Innenministerium v. 12.9.2006
25.04.01-01

Anhang

Im **Anhang** wird die Neufassung der Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – BOS-Funkrichtlinie – bekannt gegeben.

Die Richtlinie ist für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben verbindlich und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ergänzend lege ich hierzu fest:

Die von mir nach der BOS-Funkrichtlinie wahrzunehmenden Aufgaben übertrage ich den Zentralen Polizeitechnischen Diensten NRW (ZPD NRW) in Duisburg. Diese werden in meinem Auftrag für alle BOS des Landes NRW tätig. Die von den ZPD NRW entsprechend beauftragten Bediensteten weisen sich durch einen Zusatzausweis in Verbindung mit dem Polizeidienstausweis aus. Sofern von bestimmten Funktionsträgern der BOS NRW Funkanlagen in anderen Fahrzeugen als Dienstfahrzeugen betrieben werden müssen, stellt die ZPD NRW bei bestätigter dienstlicher Notwendigkeit entsprechende Bescheinigungen aus.

Die jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen Landfunkstellen ist jeweils bis zum 1. Februar eines jeden Jahres den ZPD NRW zu übersenden. Einzelheiten werden von dort geregelt.

Der RdErl. IM. NRW. vom 5. März 2002 (SMBL. 2057) wird hiermit aufgehoben.

Anhang**Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur
Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)****– BOS-Funkrichtlinie –**

– Bek. d. BMI v. 2.5.2006 – B I 4 – 670 001/1 –

1. Neufassung

Nachfolgend werden die auf der Grundlage des § 57 Abs. 4 Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 26. Juni 2004 erstellten und mit der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) sowie den Ministerien und Senatsverwaltungen des Inneren der Bundesländer abgestimmten „Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – BOS-Funkrichtlinie“ bekanntgegeben.

Nach dieser Richtlinie ist ab dem 1. Juli 2006 zu verfahren.

2. Technische Richtlinie der BOS

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Teilnahme am BOS-Funk nur nach den Technischen Richtlinien der BOS zugelassene Funkanlagen verwendet werden dürfen.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zuständigen obersten Landes- oder Bundesbehörde.

**Bestimmungen für Frequenzzuteilungen
zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)****– BOS-Funkrichtlinie –****Inhaltsverzeichnis**

§ 1	BOS-Funk
§ 2	Regelungsumfang
§ 3	Zuständigkeiten der Bundesministerien des Innern (BMI) und der Finanzen (BMF) sowie der Ministerien und Senatsverwaltungen des Innern der Bundesländer
§ 4	Berechtigte des BOS-Funks
§ 5	Funknetze im BOS-Funk
§ 6	Funkanlagen für die digitale Alarmierung
§ 7	Besonderheiten im Funkverkehr der BOS
§ 8	Frequenzbereiche
§ 9	Zulassung von Funkanlagen
§ 10	Antennen
§ 11	Strahlungsleistungen
§ 12	Planungsgrundsätze
§ 13	Rufnamen/Kennungen
§ 14	Zuständige Außenstelle der RegTP
§ 15	Antragsverfahren für Berechtigte des BOS-Funks
§ 16	Antragsbearbeitung
§ 17	Frequenzzuteilung
§ 18	Antragsverfahren in besonderen Fällen
§ 19	Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern
§ 20	Verbindung von BOS-Funkanlagen mit anderen Telekommunikationseinrichtungen
§ 21	jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen Landfunkstellen
§ 22	Übergangsbestimmungen
§ 23	Gebühren und Beiträge
Anlagen 1 – 5	Frequenztabellen
Anlagen 6 – 8	Antragsformblätter
Anlage 9	Begriffsbestimmungen

**§ 1
BOS-Funk**

(1) Der BOS-Funk ist Teil der nichtöffentlichen Funkanwendungen (nöFa), für den im Frequenznutzungsplan besondere Frequenzbereiche festgelegt sind. Er umfaßt Funkanlagen und Funknetze des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) sowie Funkanlagen in bestimmten Anwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF), die zum Anschluß oder zur Verbindung ortsfester Landfunkstellen des nömL untereinander bestimmt sind, und des Richtfunks.

(2) Durch die folgenden Bestimmungen sollen den in § 4 als Berechtigte genannten BOS im Rahmen ihrer Aufgabenstellung ausreichende Funkverbindungen gesichert und gegenseitige Störungen verhindert werden.

Um eine entsprechende Handlungssicherheit der Anwender zu gewährleisten, ist eine Ausbildung gemäß der einschlägigen Bestimmungen durchzuführen.

(3) Für den Betrieb von Funkanlagen der BOS sind Frequenzzuteilungen nach § 55 TKG erforderlich. Frequenzen werden ausschließlich anerkannten Berechtigten zugeteilt, die vom Bundesministerium des Innern (BMI) im Benehmen mit dem Bundesministerium der Fi-

nanzen (BMF) und / oder den zuständigen obersten Landesbehörden festgelegt werden. Die Frequenzzuteilungen gestatten den anerkannten Berechtigten die Benutzung der Funkanlagen des BOS-Funks nur im Zusammenhang mit Aufgaben, die ihnen durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragen worden sind.

(4) Eine Frequenzzuteilung ist die von der RegTP mit Verwaltungsakt erteilte Erlaubnis zur Nutzung von Funkfrequenzen / einer Funkfrequenz oder eines Funkfrequenzkanals unter genau festgelegten Bedingungen.

(5) Frequenzen zur Nutzung für das Betreiben von Funkstellen der BOS werden unter Festlegung der auf den jeweiligen Verwendungszweck abgestellten Parameter (Standort, Strahlungsleistung, Modulationsverfahren, Antennendaten, Kanalbandbreite, Feldstärkegrenzwerte, Nutzungsbeschränkungen usw.) auf Antrag von der RegTP jeweils einzeln zugeteilt. Die Anträge sind für jede Frequenznutzung zu stellen.

(6) Frequenzen dürfen erst dann genutzt werden, wenn die erforderliche(n) Frequenzzuteilung(en) der RegTP vorliegt / vorliegen.

§ 2

Regelungsumfang

Für Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für den Funk der BOS ausgewiesen sind, legt das BMI im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden in dieser Richtlinie fest

1. die Zuständigkeiten der beteiligten Behörden,
2. das Verfahren zur Anerkennung als Berechtigter zur Teilnahme am BOS-Funk,
3. das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzzuteilung innerhalb der BOS,
4. die Grundsätze zur Frequenzplanung und die Verfahren zur Frequenzkoordinierung innerhalb der BOS sowie
5. die Regelungen für den Funkbetrieb und für die Zusammenarbeit der Frequenznutzer im BOS-Funk.

Die Richtlinie war, insbesondere die Nummern 4 und 5 betreffend, mit der RegTP abzustimmen.

Das BMI bestätigt im Einzelfall nach Anhörung der jeweils sachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kreis der nach Satz 1 anerkannten Berechtigten.

§ 3

Zuständigkeiten der Bundesministerien des Innern (BMI) und der Finanzen (BMF) sowie der Ministerien und Senatsverwaltungen des Innern der Bundesländer

(1) Das BMI vertritt die Belange der BOS gegenüber der RegTP in allen grundsätzlichen Fragen der Frequenznutzung im BOS-Funk. Das BMI stellt dazu das Benehmen mit dem BMF und / oder den zuständigen obersten Landesbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen her.

(2) Bei Frequenzen, die im Frequenznutzungsplan für den BOS-Funk ausgewiesen sind, legt das BMI im Benehmen mit dem BMF und / oder den obersten Landesbehörden den Kreis derjenigen fest, denen diese Frequenzen zur Wahrnehmung der ihnen durch Gesetz, auf Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung übertragenen Sicherheitsaufgaben zugeteilt werden können und koordiniert die Frequenznutzung in grundsätzlichen Fällen.

(3) Soweit in den folgenden Bestimmungen vorgesehen, bestätigt das BMI im Einzelfall im Rahmen der Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzzuteilung die Zugehörigkeit eines Antragstellers zum Kreis der Berechtigten, wenn die Voraussetzungen zur Teilnahme am BOS-Funk erfüllt sind.

(4) Das BMI plant in Zusammenarbeit mit dem BMF und den zuständigen obersten Landesbehörden den Einsatz der zugewiesenen Frequenzen des BOS-Funks und macht

den Außenstellen der RegTP Vorschläge zur Frequenzzuteilung. Es veranlasst ggf. erforderliche Auslandskoordinierungen durch die RegTP.

(5) Das BMI, das BMF und die zuständigen obersten Landesbehörden treffen betriebliche Regelungen zur Durchführung des BOS-Funks in ihren Bereichen. Sie regeln

1. in gegenseitiger Absprache die Bildung von Rufnamen für Funknetze und von Rufnamenzusätzen zur Identifizierung der einzelnen Funkstellen und ggf. auch von elektronischen Kennungen nach einer gemeinsamen Systematik;
2. die funkbetriebliche Zusammenarbeit der verschiedenen Berechtigten untereinander, insbesondere auch zwischen den BOS aus verschiedenen Bundesländern;
3. die Maßnahmen zur Tarnung und Kryptierung des Funkverkehrs.

(6) Das BMI, das BMF und die zuständigen obersten Landesbehörden stellen in ihrem jeweiligen Bereich durch Funküberwachung sicher, daß die für die Frequenznutzungen im BOS-Funk geltenden Bestimmungen und Betriebsvorschriften eingehalten werden.

Die Aufgaben des Prüf- und Messdienstes der RegTP bleiben hierdurch unberührt.

(7) Die zuständige oberste Landesbehörde veranlasst bei Beeinträchtigung des Funkverkehrs der BOS innerhalb eines Bundeslandes die zur Behebung notwendigen Maßnahmen. Beeinträchtigungen des Funkverkehrs der BOS verschiedener Bundesländer werden im gegenseitigen Benehmen behoben. Im Bedarfsfall wird das BMI oder die von ihm bestimmte Stelle eingeschaltet.

(8) Das BMI, das BMF und die zuständigen obersten Landesbehörden erteilen der RegTP und deren Außenstellen alle zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte.

§ 4

Berechtigte des BOS-Funks

(1) Berechtigte des BOS-Funks sind:

- 1.1 die Polizeien der Länder;
- 1.2 die Polizeien des Bundes;
- 1.3 die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW);
- 1.4 die Bundeszollverwaltung;
- 1.5 die kommunalen Feuerwehren, staatlich anerkannte Werkfeuerwehren sowie sonstige nichtöffentliche Feuerwehren, wenn sie auftragsgemäß auch außerhalb ihrer Liegenschaft eingesetzt werden können;
- 1.6 die Katastrophen- und Zivilschutzbehörden des Bundes und der Länder, öffentliche Einrichtungen des Katastrophenschutzes und nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Organisationen auch, soweit sie Zivilschutzaufgaben wahrnehmen;
- 1.7 die behördlichen Träger der Notfallrettung nach landesrechtlichen Bestimmungen und Leistungserbringer, die die Aufgabe „Notfallrettung“ im öffentlichen Auftrag erfüllen;
- 1.8 die mit Sicherheits- und Vollzugsaufgaben gesetzlich beauftragten Behörden und Dienststellen, für die das BMI im Benehmen mit dem BMF und den zuständigen obersten Landesbehörden die Notwendigkeit bestätigt hat, mit den Berechtigten nach Nr. 1.1 – 1.7 über BOS-Funk zusammenzuarbeiten.

(2) Anerkennung als Berechtigter

- 2.1 Maßgeblich für die Anerkennung eines bestimmten Antragstellers als Berechtigter nach Nr. 1.5, 1.6 und 1.7 ist der Zustimmungsvermerk des BMI oder Innenministeriums / der Senatsverwaltung des jeweiligen Bundeslandes auf einem Antrag auf Frequenzzuteilung.
- 2.2 Antragsteller nach Absatz (1) Nr. 1.8 bedürfen für die Anerkennung als Berechtigter einer Bestätigung des BMI.

§ 5

Funknetze im BOS-Funk

Ein Funknetz des BOS-Funks ist die Zusammenfassung von Funkgeräten/Funkanlagen bestimmter Kategorien eines Berechtigten oder einer seiner administrativen oder taktischen Gliederungen nach technischen, betrieblichen und administrativen Kriterien.

Dabei wird unterschieden nach

1. Funknetzen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL)
- 1.1 In einem nömL-Funknetz sind ortsfeste und / oder mobile Funkanlagen zusammengefasst. Die Funkanlagen werden von einem Berechtigten, bzw. einer seiner Gliederungen innerhalb eines bestimmten Versorgungsgebietes betrieben.

Mobile Landfunkstellen, die von einem Berechtigten oder von einer seiner Gliederungen für einen direkten Funkverkehr untereinander auf der gleichen Frequenz betrieben werden, werden ebenfalls zu einem Funknetz zusammengefasst.

- 1.1.1 Ein Funknetz fasst zusammen:

- a) ortsfeste Sende-/Empfangsfunkanlagen (z.B. Revier- oder Leitstellenfunkanlagen, Tunnel- und Gebäudefunkanlagen),
- b) mobile Sende-/Empfangsfunkanlagen (Fahrzeug- und Handsprechfunkanlagen),
- c) Relaisfunkstellen (als Einzelrelais oder Relais in Gleichwellenfunknetzen)
- d) Meldeempfänger,
- e) ortsfeste Empfangsfunkanlagen zur Steuerung von Sirenen,
- f) zusätzliche ortsfest oder mobil betriebene Empfangsfunkanlagen
- g) Digitale Alarmumsetzer (DAU),
- h) Digitale Sirenensteuerempfänger (DSE),
- i) Digitale Meldeempfänger (DME).

- 1.1.2 Eine besondere Art der Netze bildet ein Netz für die digitale Alarmierung.

Ein Funknetz für digitale Alarmierung wird in der Regel innerhalb eines bestimmten Gebietes zur Übertragung von Fernwirksignalen und Daten auf dafür bestimmten Frequenzen eingerichtet. Es dient der Alarmierung von Einsatzkräften (Alarmgabe und numerische oder alphanumerische Informationen) und zu Fernwirkzwecken, insbesondere zur Steuerung von Sirenen.

- 2 Funknetze des nichtöffentlichen Festfunks (nöF).

- 2.1 Ein Festfunknetz des BOS-Funks ist die Zusammenfassung aller Funkanlagen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF), mit denen die Infrastruktur zur Funkversorgung eines bestimmten Gebietes bereitgestellt wird. Es dient der Verbindung zwischen ortsfesten Funkstellen zur gemeinsamen Nutzung mehrerer im Versorgungsgebiet operierender BOS-Berechtigter.
- 2.2 Ein Festfunknetz besteht aus einzelnen oder mehreren miteinander verbundenen Funkfeldern für Festfunkverbindungen, üblicherweise zwischen einem Mittelpunkt und den einzelnen Endpunkten eines in der Regel sternförmigen Netzes. Es dient der Verbindung von Relaisfunkstellen in Gleichwellenfunknetzen unter Festlegung der auf den jeweiligen Verwendungszweck abgestellten Parameter.

§ 6

Funkanlagen für die digitale Alarmierung im BOS-Funk

Digitale Alarmumsetzer (DAU) sind ortsfeste Sende-/Empfangsfunkanlagen in Funknetzen zur digitalen Alarmierung, die direkt – ggf. auch über eine TK-Anlage – von einem Digitalen Alarmgeber (z. B. PC) zugeführte Daten (Kurznachrichten und Fernwirksignale) oder von

ihrem Empfangsteil aufgenommene Funkaussendungen eines anderen DAU aufbereiten, Zusatzinformationen (Kennung, Adressen, Statuscodes) einfügen und zum Empfang durch weitere DAU, Digitale Meldeempfänger (DME) und Digitale Sirenensteuerempfänger (DSE) aussenden, sowie eigene Fernwirkausgänge steuern.

§ 7

Besonderheiten im Funkverkehr der BOS

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit ist Funkverkehr zwischen Funkanlagen verschiedener BOS zulässig, soweit dies den betrieblichen Regelungen der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden entspricht.

(2) In nömL-Funknetzen wird ein Funkverkehr ortsfester Landfunkstellen (nömL-Endgeräte) untereinander gestattet. Abweichende Regelungen kann die oberste Bundes- und Landesbehörde festlegen.

(3) Funkanlagen dürfen nur von Berechtigten nach § 4 betrieben werden. Handsprechfunkanlagen dürfen nur im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrags an Angehörige der Behörde oder Organisation ausgegeben und betrieben werden.

(4) Sofern ausnahmsweise bestimmten Funktionsträgern gestattet werden soll, Fahrzeugfunkanlagen in anderen Fahrzeugen als Dienstfahrzeugen zu betreiben (z. B. im Privat-Kfz) oder Handsprechfunkanlagen auch außerhalb eines konkreten Auftrags mitzuführen und zu betreiben, ist dazu eine schriftliche Zustimmung der jeweiligen obersten Bundes- oder Landesbehörde, oder der von ihr bestimmten Stelle erforderlich. Die Zustimmung ist mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Eine Frequenzuteilung zum Betreiben einer mobilen Sende-/Empfangsfunkanlage an Bord eines Luftfahrzeugs wird nur mit besonderer Zustimmung der jeweiligen obersten Bundes-/Landesbehörde und des BMI erteilt.

Das Betreiben der BOS-Funkanlagen wird nur bis zu einer Flughöhe von 1000 ft (300 m) über Grund gestattet. Es ist mit der geringsten erforderlichen Senderausgangsleistung zu arbeiten. Ein Funkverkehr zwischen Luftfahrzeugen auf BOS-Frequenzen ist aus luftfahrtrechtlichen Gründen nicht gestattet.

Für das Mitführen und Betreiben von BOS-Funkanlagen im Luftfahrzeug müssen die Bestimmungen der Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) sowie die sich darauf stützende Verordnung zur Regelung des Betriebs von nicht als Luftfahrtgerät zugelassenen elektronischen Geräten in Luftfahrzeugen (Luftfahrzeug-Elektronik-Betriebs-Verordnung – LuftEBV) eingehalten werden.

§ 8

Frequenzbereiche

(1) Im Frequenznutzungsplan sind derzeit für den BOS-Funk Frequenzen aus folgenden Frequenzbereichen festgelegt:

1. für den nömL in Funknetzen zur Übertragung von Sprache und Daten:
 - a) 165,210 MHz bis 173,980 MHz (Anlage 1)
 - b) 74,215 MHz bis 87,255 MHz (Anlage 2)
 - c) 34,360 MHz bis 39,840 MHz (Anlage 3)
2. für den nömL in Funknetzen zur Digitalen Alarmierung vorzugsweise die besonders gekennzeichneten Frequenzen des Bereichs:

165,210 MHz bis 173,980 MHz (Anlage 1)
3. für Festfunkverbindungen des nöF zur Übertragung von Sprache und Daten:

443,6000 MHz bis 444,9625 MHz und
448,6000 MHz bis 449,9625 MHz (Anlage 4)

4. zur Übertragung von Bild- und Tonsignalen:
2347 MHz bis 2385 MHz
(Anlage 5)
 5. für Verkehrsradar:
9410 MHz bis 9470 MHz
(Anlage 5a)
 6. für Verkehrsradar:
13450 MHz bis 13950 MHz
(Anlage 5b)
 7. zur Übertragung von Bild-, Ton- und Datensignalen mit Punkt zu Punkt Richtfunkverbindung:
14250 MHz bis 14500 MHz
(Anlage 5c)
 8. für Richtfunkverbindungen der BOS:
1690 MHz bis 1693 MHz und
1782 MHz bis 1785 MHz
(ohne Anlage)
 9. für Funkanlagen des Festen Funkdienstes im Kurzwellenbereich gem. Frequenzzuteilungsnummer 98 99 3004 vom 01.12.1999:
1609,60 kHz bis 27433,50 kHz
(insgesamt 137 Frequenzen, ohne Anlage)
- (2) Für ein gemeinsames digitales Funknetz der BOS vorgesehene Frequenzen:
380 MHz bis 385 MHz und
390 MHz bis 395 MHz

Das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Bearbeitung von Anträgen auf Frequenzzuteilung sowie die Grundsätze zur Frequenzplanung und die Verfahren zur Frequenzkoordinierung werden in einer gesonderten Richtlinie Digitalfunk, die zu einem späteren Zeitpunkt mit der vorliegenden Richtlinie zu einer gemeinsamen Richtlinie Analog-/Digitalfunk zusammengefasst wird, geregelt.

§ 9

Zulassung von Funkanlagen

- (1) Die Funkanlagen müssen die Bestimmungen hinsichtlich der Konformitätsbewertung nach dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) erfüllen.
- (2) Regelungen der zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, die für ihren Bereich weitergehende besondere Merkmale der Funkanlagen vorschreiben, bleiben unberührt.

§ 10

Antennen

- (1) Im BOS-Funk sind für ortsfeste Landfunkstellen Antennen mit Rundstrahl- oder Richtcharakteristik, mit oder ohne Gewinn, zulässig.
- (2) Die Antennendaten für ortsfeste Landfunkstellen (z.B. Höhe der Antenne über Grund, Antennengewinn, Antennenart, Standorte...) sind bei Anträgen anzugeben und werden mit der Frequenzzuteilung festgelegt.
- (3) Beim Einsatz von Antennen mit Richtcharakteristik ist ein (sind) Antennendiagramm(e) vorzulegen.
- (4) Antennen ohne Richtcharakteristik sollen aus Gründen der Frequenzökonomie für Festfunkverbindungen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.

§ 11

Strahlungsleistungen

Für die maximal wirksame Strahlungsleistung von Funkanlagen im BOS-Funk gelten folgende Grenzwerte:

1. Funkanlagen des nömL
 - a) Relaisfunkstellen max. 25 dBW ERP
 - b) ortsfeste Sendefunkanlagen max. 25 dBW ERP
 - c) Fahrzeugfunkanlagen max. 15 dBW ERP

- d) Handsprechfunkanlagen max. 8 dBW ERP
 - e) Digitale Alarmumsetzer (DAU) max. 25 dBW ERP
 - f) Funkanlagen in Luftfahrzeugen max. 15 dBW ERP
2. Funkanlagen des nōF (für Festfunkverbindungen) max. 25 dBW ERP

§ 12

Planungsgrundsätze

(1) Ortsfeste Land- und Relaisfunkstellen sind so zu planen, dass das zu versorgende Gebiet ausreichend versorgt wird. Die Strahlungsleistung und die Antennenhöhe sind so zu bemessen, dass am Rande des Funkversorgungsgebiets im Regelfall eine Nutzfeldstärke gemäß der folgenden Tabelle nicht überschritten wird.

Für die Grenzkordinierung sind bestimmte Werte für die maximal zulässige Störfeldstärke festgelegt, die in der nachstehenden Tabelle berücksichtigt sind.

Zur Ermittlung der Feldstärken werden in der Regel folgende Ausbreitungskurven der ITU-Empfehlung 370-7 angewendet:

- für die Störfeldstärke die Kurven für 50 % Orts- und 10 % Zeitwahrscheinlichkeit,
- für die Nutzfeldstärke die Kurven für 50 % Orts- und 50 % Zeitwahrscheinlichkeit.
- Bei Dauerträger oder zyklischer Tastung sind zur Ermittlung der Störfeldstärke die Kurven für 50 % Orts- und 1 % Zeitwahrscheinlichkeit zu verwenden.

BOS-Frequenzen aus dem Bereich	zulässige Störfeldstärke in dB rel 1 µV/m	systembedingter Schutzabstand bei 20 kHz Kanalabstand in dB	systembedingter Schutzabstand bei 12,5 kHz Kanalabstand in dB	resultierende Mindestnutzfeldstärke in dB rel 1 µV/m *)
30 – 40 MHz	0	8		+ 8
68 – 87,5 MHz	+ 6	8		+ 14
146 – 174 MHz	+ 12	8		+ 20
440 – 450 MHz	+ 20		12	+ 32

*) Bei besonders hohen Anforderungen, z.B. wenn bei der Übertragung von Daten eine besonders niedrige Bitfehlerrate gewünscht wird oder für Alarmierungszwecke, können die Planungswerte im besonderen Einzelfalle auch höher angesetzt werden. In Grenzgebieten werden bei der Koordinierung erhöhte Schutzforderungen von den Nachbarverwaltungen im allgemeinen nicht anerkannt.

(2) Funkanlagen sind mit der geringsten erforderlichen Strahlungsleistung und Antennenhöhe zu betreiben, damit die Störreichweite genügend klein gehalten wird. Wird trotzdem ein benachbartes Funknetz beeinflusst, so ist durch geeignete Maßnahmen die abgestrahlte Leistung in dieser Richtung entsprechend zu verringern; ggf. sind Richtantennen einzusetzen.

Ein angemessener Antennenaufwand ist zumutbar.

§ 13

Rufnamen/Kennungen

Jeder Funkanlage zur Übertragung von Sprache wird nach der von den obersten Bundes- und Landesbehörden vereinbarten Systematik ein(e) Rufname / Kennung zugeteilt. Der Rufname / die Kennung kennzeichnet die Organisationseinheit und ggf. die Art der jeweils wahrzunehmenden Aufgabe.

§ 14**Zuständige Außenstelle der RegTP**

Für die Entgegennahme und Bearbeitung von Anträgen und die Zuteilung von Frequenzen ist die Außenstelle der RegTP zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich ein Funknetz betrieben werden soll. Bei Funknetzen, die sich über die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Außenstellen ausdehnen, ist der Standort des technischen Netzmittelpunktes maßgebend. Bei wechselnden Einsatzgebieten ist die Außenstelle der RegTP zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Sitz hat.

Die RegTP kann Abweichungen von diesen Grundsätzen anordnen und z. B. eine Außenstelle mit der Bearbeitung aller Anträge eines bestimmten Berechtigten innerhalb eines festzulegenden Gebietes beauftragen.

§ 15**Antragsverfahren für Berechtigte des BOS-Funks**

(1) Für jede Frequenznutzung bedarf es einer vorherigen Zuteilung der Frequenz(en) durch die RegTP. Für die Beantragung sind grundsätzlich die zwischen der obersten Bundes-/Landesbehörden einerseits und der RegTP andererseits abgestimmten Formblätter zu verwenden (s. Anlagen 6 – 8).

1.1 Zum Betreiben von nömL-Netzen ist ein „Antrag auf Frequenzzuteilung im nömL der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)“ (Anlage 6) und

1.2 zum Betreiben von Festfunkverbindungen ein „Antrag auf Frequenzzuteilung für Festfunkverbindungen im Frequenzbereich 443,6 bis 444,9625/448,6 bis 449,9625 MHz (BOS-Funk)“ (Anlage 7) zu verwenden.

Dem Antrag ist eine Funknetz-Skizze gemäß der „Anlage zum Antrag auf Frequenzzuteilung für Festfunkverbindungen im Frequenzbereich 443,6 bis 444,9625/448,6 bis 449,9625 MHz“ (Anlage 8) beizufügen. Für gerichtete Antennen sind entsprechende Antennendiagramme beizufügen.

(2) Anträge der Berechtigten nach § 4 Abs. 1 sind bei der zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle einzureichen.

(3) Bei Anerkennung als Berechtigter übersenden die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle und das BMF den mit ihrem Zustimmungsvermerk versehenen Antrag in folgenden Fällen an das BMI oder der von ihm bestimmten Stelle:

1. bei der Neueinrichtung ortsfester Landfunkstellen,
2. bei Änderungen an den für die Frequenzzuteilung relevanten Merkmalen bereits zugewiesener Frequenzen,
3. bei nömL-Funknetzen für einen direkten Funkbetrieb mobiler Funkstellen untereinander (Direkt Modus), sofern Frequenzen für das vorgesehene Einsatzgebiet erstmals zugewiesen werden sollen,
4. bei BOS-Funkanlagen, die ausnahmsweise an Bord von Luftfahrzeugen genutzt werden sollen,
5. bei erstmaligen Anträgen einer Behörde oder Dienststelle als Berechtigter nach § 4 Abs. 1 Nr. 1.8.

(4) Das BMI veranlaßt erforderlichenfalls eine Frequenzkoordinierung mit den Nachbarstaaten durch die RegTP.

(5) Im Falle der Zustimmung und ggf. nach Frequenzkoordinierung sendet das BMI den mit seinem Zustimmungsvermerk und Vorschlägen zur Frequenzzuteilung versehenen Antrag zurück an das BMF oder die zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Weiterleitung an die jeweils zuständige Außenstelle der RegTP.

(6) Anträge der Bedarfsträger nach bundesrechtlichen Bestimmungen sendet das BMI mit einem Zustimmungsvermerk und einem Vorschlag zur Frequenzzuteilung zurück an den Bedarfsträger zur Weiterleitung an die jeweils zuständige Außenstelle der RegTP.

(7) Der Verzicht auf die Nutzung einer zugewiesenen Frequenz ist durch den Zuteilungsinhaber der Außenstelle

der RegTP, von der die Frequenz zugewiesen wurde, sowie der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle und dem BMI schriftlich mitzuteilen.

Durch Verzicht wegfallende ortsfeste Landfunkstellen müssen jedoch eindeutig bezeichnet sein. Die entsprechende Zuteilungsurkunde ist zurückzugeben.

§ 16**Antragsbearbeitung**

(1) Ein Antrag auf Frequenzzuteilung für ein Funknetz / eine ortsfeste Landfunkstelle des BOS-Funks wird von der nach § 14 zuständigen Außenstelle der RegTP bearbeitet.

(2) Anträge auf Frequenzzuteilung ohne die vorgeschriebenen Zustimmungsvermerke der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle werden zurückgewiesen bzw. können erst bearbeitet werden, wenn die entsprechenden Zustimmungsvermerke durch den Antragsteller eingeholt wurden.

(3) Wird Anträgen von Antragstellern nach § 4 Abs. 1, Nrn. 1.5, 1.6 und 1.7 (soweit sie nicht Teil der gleichen juristischen Person wie die oberste Bundes- oder Landesbehörde sind) von der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nicht zugestimmt, z. B. weil sie nicht als Berechtigte des BOS-Funks anerkannt werden oder weil der beabsichtigte Verwendungszweck nicht von der BOS-Funkrichtlinie gedeckt ist, muß von der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ein rechtsmittelfähiger Bescheid erstellt und dem Antragsteller zugestellt werden.

(4) Wird dem Antrag eines Bedarfsträgers von der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zugestimmt, nicht aber von der RegTP, muß von der RegTP ein rechtsmittelfähiger Bescheid erstellt und dem Antragsteller zugestellt werden.

§ 17**Frequenzzuteilung**

Jede Frequenznutzung bedarf gem. § 55 TKG einer vorherigen Frequenzzuteilung, soweit im TKG nichts anderes geregelt ist. Eine Frequenzzuteilung ist die behördliche oder durch Rechtsvorschriften erteilte Erlaubnis zur Nutzung bestimmter Frequenzen unter festgelegten Bedingungen.

§ 18**Antragsverfahren in besonderen Fällen**

(1) Aus besonderem Anlaß (z.B. zu Erprobungsmessungen) und / oder aufgrund eines besonderen Auftrags eines anerkannten Berechtigten des BOS-Funks kann anderen die anlaßbezogene und zeitlich befristete Mitnutzung einer Frequenz / von Frequenzen gestattet werden, wenn die Frequenz(en) dem anerkannten Berechtigten bereits zugewiesen ist / sind.

Voraussetzung ist jedoch die vorherige, schriftliche Zustimmung der jeweils zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Dabei wird zur Bedingung gemacht, dass diese schriftliche Einverständniserklärung der obersten Bundes- oder Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle von dem Mitnutzer der Frequenz(en) mitgeführt wird und Beauftragten der RegTP oder Polizeibeamten auf Verlangen vorgezeigt werden kann.

Sollen von solchen Mitnutzern BOS-Frequenzen genutzt werden, die einem anerkannten Berechtigten des BOS-Funks noch nicht oder an dem vorgesehenen Standort der Funkanlage(n) nicht zugewiesen wurden und demzufolge eine weitere Frequenzzuteilung erforderlich wird, so ist entsprechend den Regelungen des § 15 Abs. 1 zu verfahren. Es ist dann der RegTP zusätzlich zum Antrag die Einverständniserklärung der obersten Bundes- oder Landesbehörde mit zu übermitteln.

(2) Kann wegen besonderer zeitlicher Dringlichkeit das Verfahren nach § 15 nicht abgewickelt werden, so ist der

RegTP die Frequenznutzung unverzüglich nachträglich mit allen hierfür erforderlichen Daten anzuzeigen.

(3) Die in den Grenzgebieten geltenden Regelungen der „Vereinbarung“ für internationale Frequenzkoordinierungen bleiben hiervon unberührt.

§ 19

Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern

Wird die Frequenzzuteilung zur Nutzung für das Betreiben einer ortsfesten Funkstelle beantragt, die mit einer äquivalenten Strahlungsleistung von 10 Watt (EIRP) und mehr betrieben werden soll, so ist neben der Frequenzzuteilung für den Betrieb eine ebenfalls von der RegTP ausgestellte „Bescheinigung für feste Funksendestellen bezüglich des zu gewährleistenden Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern“ erforderlich.

Einzelheiten dazu ergeben sich aus § 12 des Gesetzes über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG) i.V.m. § 4 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV).

Weitere Auskünfte erteilen alle Außenstellen der RegTP.

§ 20

Verbindung von BOS-Funkanlagen mit anderen Telekommunikationseinrichtungen

(1) Eine durch die Verbindung mit anderen Telekommunikationseinrichtungen entstehende Erhöhung der Verkehrsmenge in einem BOS-Netz kann nicht als Begründung für einen Frequenzmehrbedarf akzeptiert werden.

(2) Bei Verbindungen zwischen Funkstellen eines BOS-Netzes, in dem Sprache in offener Form übertragen wird, und Teilnehmern eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes muß der Teilnehmer des Telefondienstes darüber informiert werden, dass er über ein Funknetz verbunden ist, in dem aus technischen Gründen kein Schutz gegen Mithören durch andere Personen besteht.

§ 21

Jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen Landfunkstellen

Eine Übersicht über den Bestand der mobilen Funkanlagen ist durch die Länder 1x jährlich zu erheben und an die RegTP zu melden.

Für die Bundesbehörden wird dies durch die Frequenzverwaltung des BMI durchgeführt.

§ 22

Übergangsbestimmungen

(1) Bestehende Genehmigungen nach den Regelungen des Fernmeldeanlagengesetzes (FAG) behalten ihre Gültigkeit hinsichtlich der darin enthaltenen Frequenzzuteilungen und Bestimmungen zur Frequenznutzung. Die bisherigen Genehmigungsurkunden werden erst durch neue Frequenzzuteilungsurkunden ersetzt, wenn Änderungen innerhalb der Funknetze beantragt werden.

(2) Festfunkverbindungen, für die in der Vergangenheit nömL-Frequenzen nach § 8 Nr. 1 (Anlagen 1 bis 3) zugeteilt worden waren, waren gemäß Vfg BMPT 181/1990 Amtsblatt Nr. 88 vom 29.11.90 und Vfg BMPT 205/1990 Amtsblatt Nr. 96 vom 20.12.1990 spätestens bis zum 31.12. 2001 auf die für Festfunkverbindungen zugewiesenen Frequenzen nach § 8 Nr. 3 (Anlage 4) umzustellen.

Diese Umstellungsfrist wird bis zur Migration in das digitale Funknetz der BOS verlängert.

§ 23

Gebühren und Beiträge

Es sind die Bestimmungen der jeweils gültigen Rechtsverordnungen anzuwenden.

Berlin, den 2. Mai 2006

B I 4 – 670 001/1

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag

Dr. K a s s

Anlage 1

**Übersicht der BOS-Frequenzen im Bereich
165,210 MHz bis 173,980 MHz**

Kanal	Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenzpaar MHz
101	165,210/169,810	15	167,840/172,440	55	168,640/173,240*
102	165,230/169,830	16	167,860/172,460	56	168,660/173,260*
103	165,250/169,850	17	167,880/172,480	57	168,680/173,280
104	165,270/169,870	18	167,900/172,500	58	168,700/173,300
105	165,290/169,890	19	167,920/172,520	59	168,720/173,320
106	165,310/169,910	20	167,940/172,540	60	168,740/173,340
107	165,330/169,930	21	167,960/172,560	61	168,760/173,360
108	165,350/169,950	22	167,980/172,580	62	168,780/173,380
109	165,370/169,970	23	168,000/172,600	63	168,800/173,400
110	165,390/169,990	24	168,020/172,620	64	168,820/173,420
111	165,410/170,010	25	168,040/172,640	65	168,840/173,440
112	165,430/170,030	26	168,060/172,660	66	168,860/173,460
113	165,450/170,050	27	168,080/172,680	67	168,880/173,480
114	165,470/170,070	28	168,100/172,700	68	168,900/173,500
115	165,490/170,090	29	168,120/172,720	69	168,920/173,520
116	165,510/170,110	30	168,140/172,740	70	168,940/173,540
117	165,530/170,130	31	168,160/172,760	71	168,960/173,560
118	165,550/170,150	32	168,180/172,780	72	168,980/173,580
119	165,570/170,170	33	168,200/172,800	73	169,000/173,600
120	165,590/170,190	34	168,220/172,820	74	169,020/173,620
121	165,610/170,210	35	168,240/172,840	75	169,040/173,640
122	165,630/170,230	36	168,260/172,860	76	169,060/173,660
123	165,650/170,250	37	168,280/172,880	77	169,080/173,680
124	165,670/170,270	38	168,300/172,900	78	169,100/173,700
125	165,690/170,290	39	168,320/172,920	79	169,120/173,720
		40	168,340/172,940	80	169,140/173,740
01	167,560/172,160	41	168,360/172,960	81	169,160/173,760
02	167,580/172,180	42	168,380/172,980	82	169,180/173,780
03	167,600/172,200	43	168,400/173,000	83	169,200/173,800
04	167,620/172,220	44	168,420/173,020	84	169,220/173,820
05	167,640/172,240	45	168,440/173,040	85	169,240/173,840
06	167,660/172,260	46	168,460/173,060	86	169,260/173,860
07	167,680/172,280	47	168,480/173,080	87	169,280/173,880
08	167,700/172,300	48	168,500/173,100	88	169,300/173,900
09	167,720/172,320	49	168,520/173,120	89	169,320/173,920
10	167,740/172,340	50	168,540/173,140*	90	169,340/173,940
11	167,760/172,360	51	168,560/173,160	91	169,360/173,960
12	167,780/172,380	52	168,580/173,180	92	169,380/173,980
13	167,800/172,400	53	168,600/173,200*		
14	167,820/172,420	54	168,620/173,220		

Vorzugsweise werden die mit * gekennzeichneten Oberband-Frequenzen bundesweit für die Digitale Alarmierung eingesetzt

Anlage 2

**Übersicht der BOS-Frequenzen im Bereich
74,215 MHz bis 87,255 MHz**

Kanal	Frequenz oder Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenz oder Frequenzpaar MHz	Kanal	Frequenz oder Frequenzpaar MHz
347 U/O	74,215/84,015	402 U/O	75,315/85,115	457 U/O	76,415/86,215
348 U/O	74,235/84,035	403 U/O	75,335/85,135	458 U/O	76,435/86,235
349 U/O	74,255/84,055	404 U/O	75,355/85,155	459 U/O	76,455/86,255
350 U/O	74,275/84,075	405 U/O	75,375/85,175	460 U/O	76,475/86,275
351 U/O	74,295/84,095	406 U/O	75,395/85,195	461 U/O	76,495/86,295
352 U/O	74,315/84,115	407 U/O	75,415/85,215	462 U/O	76,515/86,315
353 U/O	74,335/84,135	408 U/O	75,435/85,235	463 U/O	76,535/86,335
354 U/O	74,355/84,155	409 U/O	75,455/85,255	464 U/O	76,555/86,355
355 U/O	74,375/84,175	410 U/O	75,475/85,275	465 U/O	76,575/86,375
356 U/O	74,395/84,195	411 U/O	75,495/85,295	466 U/O	76,595/86,395
357 U/O	74,415/84,215	412 U/O	75,515/85,315	467 U/O	76,615/86,415
358 U/O	74,435/84,235	413 U/O	75,535/85,335	468 U/O	76,635/86,435
359 U/O	74,455/84,255	414 U/O	75,555/85,355	469 U/O	76,655/86,455
360 U/O	74,475/84,275	415 U/O	75,575/85,375	470 U/O	76,675/86,475
361 U/O	74,495/84,295	416 U/O	75,595/85,395	471 U/O	76,695/86,495
362 U/O	74,515/84,315	417 U/O	75,615/85,415	472 U/O	76,715/86,515
363 U/O	74,535/84,335	418 U/O	75,635/85,435	473 U/O	76,735/86,535
364 U/O	74,555/84,355	419 U/O	75,655/85,455	474 U/O	76,755/86,555
365 U/O	74,575/84,375	420 U/O	75,675/85,475	475 U/O	76,775/86,575
366 U/O	74,595/84,395	421 U/O	75,695/85,495	476 U/O	76,795/86,595
367 U/O	74,615/84,415	422 U/O	75,715/85,515	477 U/O	76,815/86,615
368 U/O	74,635/84,435	423 U/O	75,735/85,535	478 U/O	76,835/86,635
369 U/O	74,655/84,455	424 U/O	75,755/85,555	479 U/O	76,855/86,655
370 U/O	74,675/84,475	425 U/O	75,775/85,575	480 U/O	76,875/86,675
371 U/O	74,695/84,495	426 U/O	75,795/85,595	481 U/O	76,895/86,695
372 U/O	74,715/84,515	427 U/O	75,815/85,615	482 U/O	76,915/86,715
373 U/O	74,735/84,535	428 U/O	75,835/85,635	483 U/O	76,935/86,735
374 U/O	74,755/84,555	429 U/O	75,855/85,655	484 U/O	76,955/86,755
375 U/O	74,775/84,575	430 U/O	75,875/85,675	485 U/O	76,975/86,775
376 O	84,595	431 U/O	75,895/85,695	486 U/O	76,995/86,795
377 O	84,615	432 U/O	75,915/85,715	487 U/O	77,015/86,815
378 O	84,635	433 U/O	75,935/85,735	488 U/O	77,035/86,835
379 O	84,655	434 U/O	75,955/85,755	489 U/O	77,055/86,855
380 O	84,675	435 U/O	75,975/85,775	490 U/O	77,075/86,875
381 O	84,695	436 U/O	75,995/85,795	491 U/O	77,095/86,895
382 O	84,715	437 U/O	76,015/85,815	492 U/O	77,115/86,915
383 O	84,735	438 U/O	76,035/85,835	493 U/O	77,135/86,935
384 O	84,755	439 U/O	76,055/85,855	494 U/O	77,155/86,955
385 O	84,775	440 U/O	76,075/85,875	495 U/O	77,175/86,975
386 O	84,795	441 U/O	76,095/85,895	496 U/O	77,195/86,995
387 O	84,815	442 U/O	76,115/85,915	497 U/O	77,215/87,015
388 O	84,835	443 U/O	76,135/85,935	498 U/O	77,235/87,035
389 O	84,855	444 U/O	76,155/85,955	499 U/O	77,255/87,055
390 O	84,875	445 U/O	76,175/85,975	500 U/O	77,275/87,075
391 O	84,895	446 U/O	76,195/85,995	501 U/O	77,295/87,095
392 O	84,915	447 U/O	76,215/86,015	502 U/O	77,315/87,115
393 O	84,935	448 U/O	76,235/86,035	503 U/O	77,335/87,135
394 O	84,955	449 U/O	76,255/86,055	504 U/O	77,355/87,155
395 O	84,975	450 U/O	76,275/86,075	505 U/O	77,375/87,175
396 O	84,995	451 U/O	76,295/86,095	506 U/O	77,395/87,195
397 U/O	75,215/85,015	452 U/O	76,315/86,115	507 U/O	77,415/87,215
398 U/O	75,235/85,035	453 U/O	76,335/86,135	508 U/O	77,435/87,235
399 U/O	75,255/85,055	454 U/O	76,355/86,155	509 U/O	77,455/87,255
400 U/O	75,275/85,075	455 U/O	76,375/86,175	510 U	77,475
401 U/O	75,295/85,095	456 U/O	76,395/86,195		

Anlage 3
VS-Nur für den Dienstgebrauch

Frequenzübersicht - 8 m-Bereich

Kanal	Frequenz oder Frequenzpaar in MHz	Kanal	Frequenz oder Frequenzpaar in MHz
801 -	34,360/38,460	841 -	39,260
802 -	34,380/38,480	842 -	39,280
803 -	34,400/38,500	843 -	39,300
804 -	34,420/38,520	844 -	35,220/39,320
805 -	34,440/38,540	845 -	35,240/39,340
806 -	34,460/38,560	846 -	35,260/39,360
807 -	34,480/38,580	847 -	35,280/39,380
808 -	34,500/38,600	848 -	35,300/39,400
809 -	34,520/38,620	849 -	35,320/39,420
	Kanäle 810-820 an BMVg abgege- ben	850 -	35,340/39,440
821 -	38,860	851 -	35,360/39,460
822 -	38,880	852 -	35,380/39,480
823 -	38,900	853 -	35,400/39,500
824 -	38,920	854 -	35,420/39,520
825 -	38,940	855 -	35,440/39,540
826 -	38,960	856 -	35,460/39,560
827 -	38,980	857 -	35,480/39,580
		858 -	35,500/39,600
	Kanäle 828-831 an RegTP abge- geben	859 -	35,520/39,620
		860 -	35,540/39,640
		861 -	35,560/39,660
832 -	34,980/39,080	862 -	35,580/39,680
833 -	39,100	863 -	35,600/39,700
834 -	39,120	864 -	35,620/39,720
835 -	39,140	865 -	35,640/39,740
836 -	39,160	866 -	35,660/39,760
837 -	39,180	867 -	35,680/39,780
838 -	39,200	868 -	35,700/39,800
839 -	39,220	869 -	35,720/39,820
840 -	39,240	870 -	35,740/39,840
		871 -	35,760
		872 -	35,780
		873 -	35,800

Anlage 4

**Übersicht der BOS-Frequenzen in den Bereichen
443,6000 MHz - 444,9625 und
448,6000 MHz - 449,9625 MHz**

Nichtöffentlicher Festfunk der BOS

Kanal	Frequenz MHz	Frequenz MHz	Kanal	Frequenz MHz	Frequenz MHz
690	443,6000	448,6000	745	444,2875	449,2875
691	443,6125	448,6125	746	444,3000	449,3000
692	443,6250	448,6250	747	444,3125	449,3125
693	443,6375	448,6375	748	444,3250	449,3250
694	443,6500	448,6500	749	444,3375	449,3375
695	443,6625	448,6625	750	444,3500	449,3500
696	443,6750	448,6750	751	444,3625	449,3625
697	443,6875	448,6875	752	444,3750	449,3750
698	443,7000	448,7000	753	444,3875	449,3875
699	443,7125	448,7125	754	444,4000	449,4000
700	443,7250	448,7250	755	444,4125	449,4125
701	443,7375	448,7375	756	444,4250	449,4250
702	443,7500	448,7500	757	444,4375	449,4375
703	443,7625	448,7625	758	444,4500	449,4500
704	443,7750	448,7750	759	444,4625	449,4625
705	443,7875	448,7875	760	444,4750	449,4750
706	443,8000	448,8000	761	444,4875	449,4875
707	443,8125	448,8125	762	444,5000	449,5000
708	443,8250	448,8250	763	444,5125	449,5125
709	443,8375	448,8375	764	444,5250	449,5250
710	443,8500	448,8500	765	444,5375	449,5375
711	443,8625	448,8625	766	444,5500	449,5500
712	443,8750	448,8750	767	444,5625	449,5625
713	443,8875	448,8875	768	444,5750	449,5750
714	443,9000	448,9000	769	444,5875	449,5875
715	443,9125	448,9125	770	444,6000	449,6000
716	443,9250	448,9250	771	444,6125	449,6125
717	443,9375	448,9375	772	444,6250	449,6250
718	443,9500	448,9500	773	444,6375	449,6375
719	443,9625	448,9625	774	444,6500	449,6500
720	443,9750	448,9750	775	444,6625	449,6625
721	443,9875	448,9875	776	444,6750	449,6750
722	444,0000	449,0000	777	444,6875	449,6875
723	444,0125	449,0125	778	444,7000	449,7000
724	444,0250	449,0250	779	444,7125	449,7125
725	444,0375	449,0375	780	444,7250	449,7250
726	444,0500	449,0500	781	444,7375	449,7375
727	444,0625	449,0625	782	444,7500	449,7500
728	444,0750	449,0750	783	444,7625	449,7625
729	444,0875	449,0875	784	444,7750	449,7750
730	444,1000	449,1000	785	444,7875	449,7875
731	444,1125	449,1125	786	444,8000	449,8000
732	444,1250	449,1250	787	444,8125	449,8125
733	444,1375	449,1375	788	444,8250	449,8250
734	444,1500	449,1500	789	444,8375	449,8375
735	444,1625	449,1625	790	444,8500	449,8500
736	444,1750	449,1750	791	444,8625	449,8625
737	444,1875	449,1875	792	444,8750	449,8750
738	444,2000	449,2000	793	444,8875	449,8875
739	444,2125	449,2125	794	444,9000	449,9000
740	444,2250	449,2250	795	444,9125	449,9125
741	444,2375	449,2375	796	444,9250	449,9250
742	444,2500	449,2500	797	444,9375	449,9375
743	444,2625	449,2625	798	444,9500	449,9500
744	444,2750	449,2750	799	444,9625	449,9625

Anlage 5**BOS-Frequenzen im Bereich 2347 MHz bis 2385 MHz:**

<u>Modulationsart F3F</u>		<u>Modulationsart C3F</u>	
2353 MHz	2360 MHz	2351 MHz	2358 MHz
2367 MHz	2374 MHz	2365 MHz	2372 MHz
2381 MHz		2379 MHz	

Anlage 5a**BOS-Frequenzen für Verkehrsradar:**

9410 MHz	9350 MHz	9470 MHz
----------	----------	----------

Anlage 5b**BOS-Frequenzen für Verkehrsradar:**

13450 MHz	13550 MHz	13650 MHz
13750 MHz	13850 MHz	13950 MHz

Anlage 5c**BOS-Frequenzen im Bereich 14250 MHz bis 14500 MHz:**

Kanal	im Raster 1	im Raster 2
1	14 263 MHz	14 270 MHz
2	14 277 MHz	14 284 MHz
3	14 291 MHz	14 298 MHz
4	14 305 MHz	14 312 MHz
5	14 319 MHz	14 326 MHz
6	14 333 MHz	14 340 MHz
7	14 347 MHz	14 354 MHz
8	14 361 MHz	14 368 MHz
9	14 375 MHz	14 382 MHz
10	14 389 MHz	14 396 MHz
11	14 403 MHz	14 410 MHz
12	14 417 MHz	14 424 MHz
13	14 431 MHz	14 438 MHz
14	14 445 MHz	14 452 MHz
15	14 459 MHz	14 466 MHz
16	14 473 MHz	14 480 MHz
17	14 487 MHz	14 494 MHz
18	14 501 MHz	

Anmerkung:

Die RegTP hat der Polizei vorrangig die Kanäle 1 – 8 des Rasters 1 und des Rasters 2 zur Verfügung gestellt. Wegen eventuell notwendigen Ausweichens im Störfall müssen jedoch alle Kanäle der beiden Raster geschaltet werden können. Raster 2 befindet sich zu Raster 1 im 7-MHz-Versatz und eignet sich in der Regel nicht für einen gleichzeitigen Einsatz am gleichen Ort.

BUNDESNETZAGENTUR**Anlage 6****Antrag auf Frequenzzuteilung zur Nutzung für Funkanwendungen
des nichtöffentlichen Festfunks (nöF)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Eingang Bundesnetzagentur

☐ Neueinrichtung: Datum der Inbetriebnahme:			
☐ Änderung: Datum der Änderung:		Zuteilungsnummer:	
		BMI-Nummer:	
Antragsteller (Behörden- oder Organisationsbezeichnung, Anschrift)		Ansprechpartner (Name, Telefon)	
		Antragsteller gehört zu den BOS gemäß § 4 Ziffer 1. der BOS-Funkrichtlinie	
Angaben zum Festfunkzubringer			
Frequenznutzung mit		☐ Punkt-zu-Punkt-Verbindung ☐ Punkt-zu-Multipunkt-Verbindung	
Betriebsart:		☐ Simplex ☐ Duplex	

Festfunkzubringer	1. Funkstelle	2. Funkstelle
Standort ggf. geografische Bezeichnung		
Straße, Hausnr.		
PLZ, Ort		
Geogr. Koordinaten nach den geodätischen Daten des World Geodetic System 84 (WGS 84)	Ost ° E ' "	° E ' "
	Nord ° N ' "	° N ' "
Höhe über MSL	m	m
Antennendaten (Bei Richtantennen bitte Strahlungsdiagramme beifügen)	☐ Rundstrahler ☐ Richtantenne	☐ Rundstrahler ☐ Richtantenne
Typ (Herstellerbezeichnung)		
Höhe über Grund	m	m
Antennengewinn	dB	dB
Halbwertsbreite (horizontal)	Grad	Grad
Azimut der Hauptstrahlrichtung	Grad	Grad
Zuleitungs- u. Weichendämpfung	dB	dB
Aussendungen		
Sendefrequenz	MHz	MHz
Empfangsfrequenz	MHz	MHz
Senderausgangsleistung	Watt	Watt
Äquivalente Strahlungsleistung (ERP)	dBW	dBW
Bandbreite u. Sendart		
Polarisation		
Angaben zu den Funkstellen		
Hersteller und Gerätetyp		
BOS-Prüfnummer		

Der Antrag bezeichnet den Zubringer zwischen den Endpunkten mit der lfd. Nr. ____ und der lfd. Nr. ____ auf der beigefügten Funknetzskizze

Bearbeitungsvermerke:

Der Antrag wird - nicht - befürwortet

Weiterleitung an die Oberste Bundes-/ Landesbehörde mit der Bitte um weitere Bearbeitung

Datum, Unterschrift des Funkbeauftragten

☐ Bundesministerium des Innern

mit der Bitte um Zustimmung.

Az.: _____

Datum, Unterschrift
Oberste Bundes-/ Landesbehörde

Das Bundesministerium d. Innern hat

dem Antrag unter der Nr. _____

am _____ zugestimmt.

Az.: _____

Antrag an die zuständige Außenstelle der Bundesnetzagentur in _____

Datum, Unterschrift
Oberste Bundes-/ Landesbehörde**Anlage:
Funknetzskizze**

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers (rechtsgültige Zeichnung der Behörde/ Organisation)

Anlage 7

BUNDESNETZAGENTUR

Antrag auf Frequenzuteilung für Festfunkverbindungen im
Frequenzbereich 443,6 - 444,9625 / 448,6 - 449,9625 MHz

Eingang Außenstelle Reg TP

☐ Neueinrichtung☐ ÄnderungDatum der Inbetriebnahme oder
Änderung:Frequenzuteilungsnummer
(bei Änderungen)

Antragsteller (Behörden- oder Organisationsbezeichnung, Anschrift)

Ansprechpartner (Name, Telefon)

Antragsteller gehört zu den
BOS gemäß § 4
Ziffer
der BOS-Funkrichtlinie☐ Punkt-zu-Punkt-Verbindung☐ Punkt-zu-Multipunkt-Verbindung

Angaben zum Funkfeld

Betriebsart	☐ Simplex	☐ Duplex	Der Antrag bezeichnet das Funkfeld zwischen den Endpunkten mit der lfd. Nr. und der lfd. Nr. auf der beigefügten Funknetzskizze
Funkfeldlänge			
Zusatzdämpfung im Funkfeld			
	1. Funkanlage	2. Funkanlage	
Standort PLZ, Ort, Straße, Hausnr., ggf. geogr. Bezeichnung			Bearbeitungsvermerke: Der Antrag wird - nicht - befürwortet Weiterleitung an Oberste Bundes-/Landesbeh. mit der Bitte um weitere Veranlassung Datum, Unterschrift d. Funkbeauftragten
geogr. Koordinaten	Ost		
(Grad:Min:Sek)	Nord		
Höhe über NN	m	m	
Antennenanlage Rundstrahler Richtantenne (bitte Strahlungsdiagramm beifügen)	☐ ☐	☐ ☐	
Typ (Herstellerbezeichnung)			☐ Bundesministerium d. Innern 10559 Berlin mit der Bitte um Zustimmung Az.: Datum, Unterschrift Oberste Bundes-/Landesbehörde
Höhe über Grund	m	m	
Antennengewinn	dB	dB	
Horizontale Halbwertsbreite	Grad	Grad	
Azimut der Hauptstrahlrichtung	Grad	Grad	
Zuleitungs-u. Weichendämpfung	dB	dB	
Aussendungen			☐ Das BMI hat dem Antrag unter der Nr. am zugestimmt ☐ Dem Antrag wird zugestimmt Az.: 1. Ausfertigung an die zuständige Außenstelle der Reg TP in: Datum, Unterschrift Oberste Bundes-/Landesbehörde
Sendefrequenz	MHz	MHz	
Empfangsfrequenz	MHz	MHz	
Senderausgangsleistung	Watt	Watt	
Strahlungsleistung (ERP)	dBW	dBW	
Bandbreite und Sendeart			
Polarisation horizontal vertikal zirkular	☐ ☐ ☐	☐ ☐ ☐	
Angaben zu den Funkanlagen			
Hersteller u. Gerätetyp			
BOS-Prüfnummer			

Anlage: Funknetzskizze

PLZ, Ort, Datum

(Unterschrift des Antragstellers (rechtsgültige Zeichnung der Behörde/Organisation))

**Anlage zum Antrag auf Frequenzzuteilung
zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF)
der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)**

Anlage 8

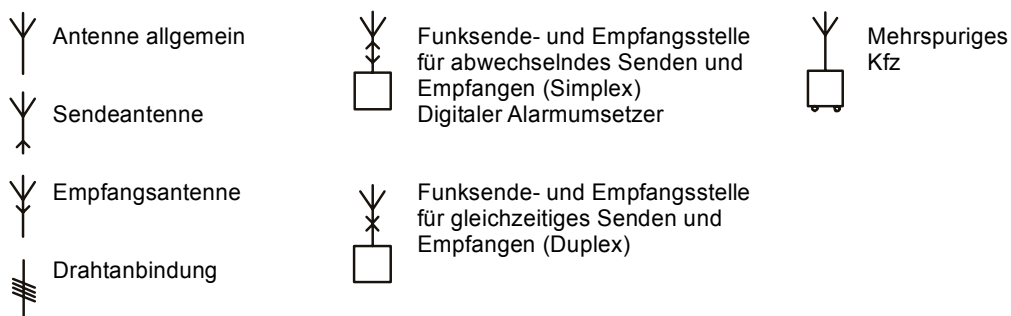
Vom (Antragsdatum)	Antragsteller (Behörden- oder Organisationsbezeichnung)
Zuteilungsnummer und BMI-Nummer (bei Änderungen)	

Funknetzskizze

Schematische Darstellung der Festfunkzubringer mit Antennen, Funkstellen, Kanälen und Entfernungen ¹⁾

1) Die Entfernungen sind freiwillig anzugeben

Legende (Zeichen nach DIN 40700)

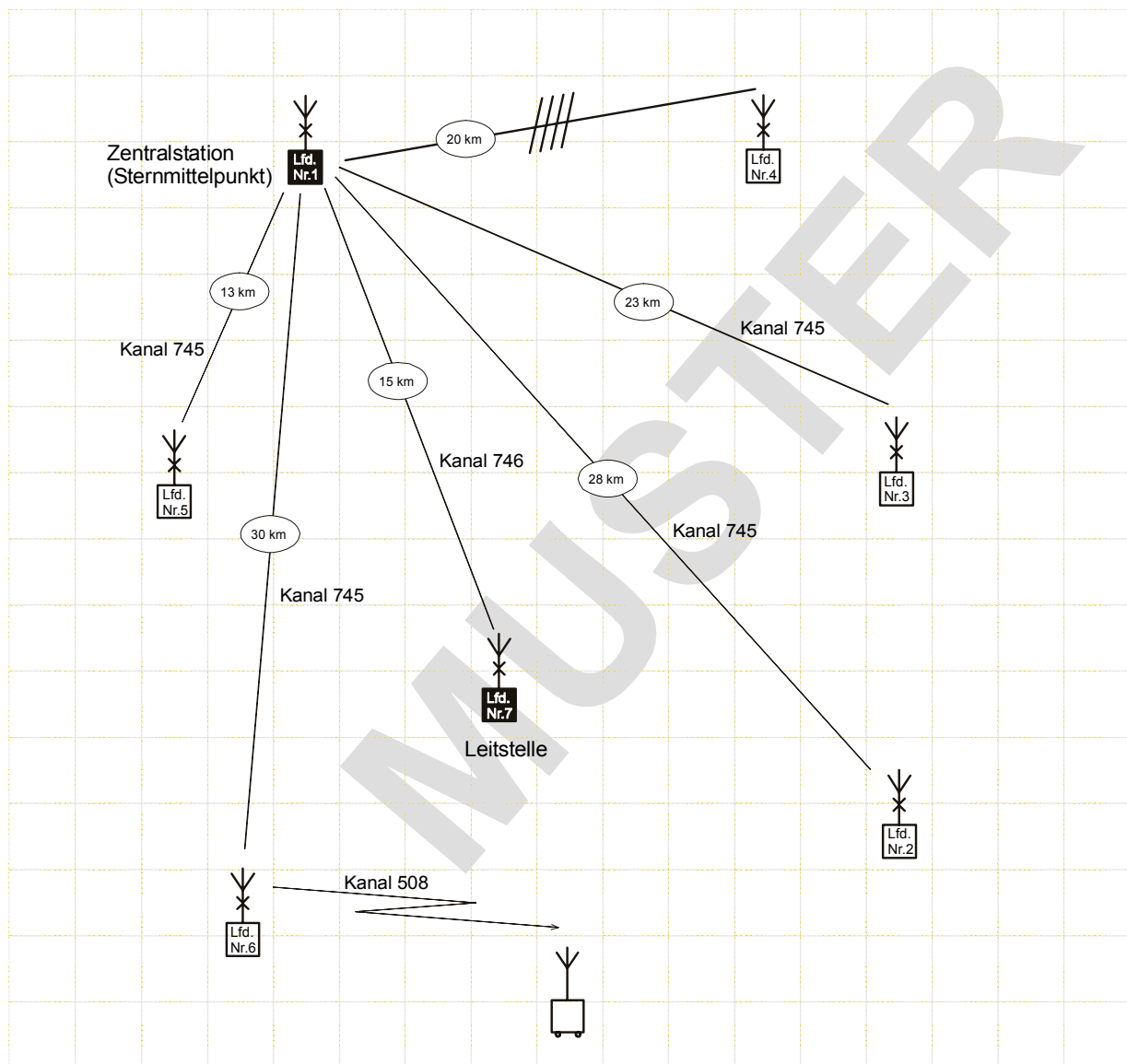


Anlage zum Antrag auf Frequenzzuteilung zur Nutzung für Funkanwendungen des nichtöffentlichen Festfunks (nöF) der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS-Funk)

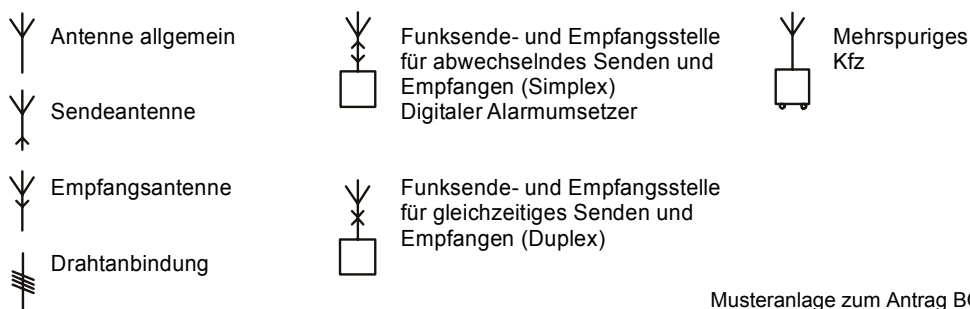
Vom (Antragsdatum)	Antragsteller (Behörden- oder Organisationsbezeichnung)
Zuteilungsnummer und BMI-Nummer (bei Änderungen)	

Funknetzskizze

Schematische Darstellung der Festfunkzubringer mit Antennen, Funkstellen, Kanälen und Entfernungen



Legende (Zeichen nach DIN 40700)



Anlage 9**Begriffsbestimmungen:****Antennengewinn**

Wert, der ausdrückt, um wieviel stärker eine Antenne gegenüber einer rundstrahlenden Bezugsantenne in der Hauptstrahlung wirkt.

Äquivalente Strahlungsleistung (ERP)

Produkt aus der Leistung, die der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn, bezogen auf einen Halbwellendipol, in einer gegebenen Richtung.

Äquivalente isotrope Strahlungsleistung (EIRP)

Produkt aus der Leistung, die der Antenne zugeführt wird, und ihrem Gewinn in einer gegebenen Richtung, bezogen auf eine isotrope Antenne (isotroper oder absoluter Gewinn).

Azimut

Der Winkel der Antenne zwischen rechtweisend Nord und der betrachteten Richtung zum Zielobjekt in der Horizontalebene

Digitale Funkalarmierung

Alarmierung innerhalb eines bestimmten Gebietes mit einem oder mehreren Digitalen Alarmumsetzern zur Übertragung von Fernwirksignalen und Daten. Sie dient der Alarmierung von Einsatzkräften.

Digitale Alarmumsetzer (DAU)

Ortsfeste Sende-/Empfangsfunkanlagen in Funknetzen zur digitalen Alarmierung, die zugeführte Daten (Kurznachrichten, Fernwirksignale) oder von ihrem Empfangsteil aufgenommenen Funkaussendungen eines anderen DAU aufbereiten, Zusatzinformationen einfügen und zum Empfang durch weitere DAU, Digitale Meldeempfänger (DME) und Digitale Sirenensteuerempfänger (DSE) aussenden, sowie eigene Fernwirkausgänge steuern.

Duplex-Betrieb (Gegenverkehr)

Betriebsart, bei der die Übertragung gleichzeitig in beiden Richtungen einer Telekommunikationsverbindung möglich ist; Duplex-Betrieb erfordert allgemein zwei Frequenzen für eine Funkverbindung.

Fester Funkdienst

Funkdienst zwischen bestimmten festen Punkten.

Feste Funkstelle

Ein oder mehrere Sender oder Empfänger oder eine Gruppe von Sendern und Empfängern, einschließlich der Zusatzeinrichtungen, die zur Wahrnehmung eines Funkdienstes an einem gegebenen Ort erforderlich sind.

Funkanlage

Sende- und Empfangsfunkanlage einschließlich Antenne, Bediengerät mit Hör- und Sprechmöglichkeit, Stromversorgung und erforderlichen Zusatzeinrichtungen.

Kanal

Bezeichnung für ein Frequenzpaar oder eine Einzelfrequenz.

Meldeempfänger

Ein tragbarer Empfänger einschließlich Antenne zur Alarmierung des Personals, der vorübergehend auch an einer ortsfesten Antenne betrieben werden kann.

Mobile Funkstelle

Funkstelle des mobilen Landfunkdienstes mit einer oder mehreren Sprechfunkanlagen, die dazu bestimmt sind, während der Bewegung oder des Haltens an beliebigen Orten betrieben zu werden, die innerhalb der geographischen Grenzen eines Landes oder eines Erdteils ihren Standort auf der Erdoberfläche verändern kann.

Mobiler Landfunkdienst

Mobiler Funkdienst zwischen ortsfesten und mobilen Landfunkstellen oder zwischen mobilen Landfunkstellen.

Jede Funkstelle wird dem Funkdienst zugeordnet, an dem sie ständig oder zeitweise teilnimmt.

Ortsfeste Landfunkstelle

Funkstelle des mobilen Funkdienstes, die nicht dazu bestimmt ist, während der Bewegung betrieben zu werden.

Relaisfunkstelle

Funkstelle des mobilen Landfunkdienstes, welche im Unterband aufgenommene Signale im Senderbetrieb auf der Oberbandfrequenz des Funkkanals wieder abstrahlt, ist eine mit einer oder mehreren ohne Abfrageeinrichtung errichteten Sprechfunkanlagen, die der Verbindung zwischen ortsfesten Landfunkstellen einerseits und mobilen Funkstellen oder Meldeempfängern andererseits oder der Verbindung zwischen mobilen Funkstellen dient.

Relaisschaltung

Die durch unmodulierte oder modulierte Ausstrahlung bewirkte Durchschaltung vom Empfängeranfang zum Sendereingang derselben (RS 1), oder einer anderen (RS 2) Sprechfunkanlage. RS 3 gilt für den gestaffelten Eintönruf, RS 4 für das Mehrtonrufsystem.

Semi-Duplex-Betrieb (bedingter Gegenverkehr)

Betriebsart mit Simplex-Betrieb an einem Ende und Duplex-Betrieb am anderen Ende einer Telekommunikationsverbindung; Semi-Duplex-Betrieb erfordert allgemein zwei Frequenzen für eine Funkverbindung.

Simplex-Betrieb (Wechselverkehr)

Betriebsart, bei der die Übertragung abwechselnd in beide Richtungen einer Telekommunikationsverbindung ermöglicht wird; Simplex-Betrieb kann mit einer oder zwei Frequenzen durchgeführt werden.

Tonruf

Das Aussenden von Tonfrequenzen als Anrufsignal oder zur Steuerung von Funkanlagen.

Überleiteinrichtung

Eine Einrichtung, die die Überleitung von Funkgesprächen aus einem Funknetz in eine leitergebundene Tk-Anlage oder umgekehrt ermöglicht.

Sendeararten:**C 3 F**

Restseitenband; Einzelkanal, der analoge Informationen enthält; Fernsehen (Video)

F 1 D

Frequenzmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen, Fernsteuern.

F 2 D

Frequenzmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen; Fernsteuern

F 3 E

Frequenzmodulation, Einzelkanal, der analoge Information enthält, Fernsprechen (einschl. Tonrundfunk)

F 3 F

Frequenzmodulation; Einzelkanal, der analoge Informationen enthält; Fernsehen (Video)

G 1 D

Phasenmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen, Fernsteuern.

G 2 D

Phasenmodulation, Einzelkanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierenden Hilfsträgers, Datenübertragung, Fernmessen; Fernsteuern

G 3 E

Phasenmodulation, Einzelkanal, der analoge Information enthält, Fernsprechen (einschl. Tonrundfunk)

702

Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm NRW (RWP. NRW)

Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
v. 15.12.2006 – 302-31-01

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2. Gegenstand der Zuwendung
- 2.1 Investitionsvorhaben
- 2.2 Nicht-investive Maßnahmen
3. Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung
- 5.1 Art der Förderung
- 5.2 Bemessungsgrundlage der Zuwendung
- 5.3 Höhe der Zuwendung
6. Ergänzende Zuwendungsbestimmungen/-beschränkungen
7. Antrags- und Bewilligungsverfahren
8. In-Kraft-Treten

1

Rechtsgrundlagen und Zuwendungsziele

1.1

Das Land gewährt Zuwendungen für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes sowie für nicht-investive Maßnahmen nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften.

1.2

Soweit diese Richtlinie keine abweichenden Festlegungen enthält, gelten die Regelungen des Rahmenplans der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) (Rahmenplan in der jeweils gültigen Fassung; derzeit 36. Rahmenplan, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 201 vom 25. Oktober 2006, Seite 6775). Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung und die Rechtslage in Bezug auf Fördervoraussetzungen, Art und Intensität der Förderung zum Zeitpunkt der Antragstellung. Änderungen des GA-Rahmenplans über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch Verabschiedung eines neuen Rahmenplans gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden, es sei denn, die Neuregelung enthält eine insoweit abweichende Bestimmung über das In-Kraft-Treten.

Soweit EU-Recht betroffen ist, ist für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens abweichend von der vorgenannten Regelung die Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung maßgeblich.

1.3

Mit den Zuwendungen sollen Investitionsanreize zur Schaffung und Sicherung von Dauerarbeits- und Ausbildungsplätzen in den strukturschwachen Regionen des Landes gegeben werden, die mit sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern besetzt werden. Die Investitionsvorhaben sollen zur Verbesserung der Einkommenssituation und zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur beitragen.

1.4

Zuwendungen für nicht-investive Maßnahmen sollen zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit

sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen beitragen (siehe KMU-Definition in Ziffer 3).

1.5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. Die Entscheidung wird im pflichtgemäßen Ermessen und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel getroffen.

2

Gegenstand der Förderung

2.1

Investitionsvorhaben

Gefördert werden Investitionsvorhaben, durch die Dauerarbeitsplätze neu geschaffen oder gesichert werden.

2.1.1

Als arbeitsplatzschaffende Maßnahmen können gefördert werden.

2.1.1.1

Errichtung einer neuen Betriebsstätte (ausgenommen sind reine Betriebsverlagerungen, siehe Ziffer 6.7),

2.1.1.2

Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte, wenn die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird,

2.1.1.3

erstmaliger Erwerb bzw. erstmalige Errichtung eigener Räumlichkeiten (Betriebsstätte) in der Gründungsphase (innerhalb von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen),

2.1.1.4

Übernahme einer von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte unter Marktbedingungen durch einen unabhängigen Investor.

In den Fällen der Ziffer 2.1.1.2 wird ein geschaffener Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze berücksichtigt. In den Fällen der Ziffern 2.1.1.3 und 2.1.1.4 zählen die vorhandenen, gesicherten oder übernommenen Dauerarbeitsplätze als neu geschaffene Arbeitsplätze.

2.1.2

Als arbeitsplatzsichernde Maßnahmen können gefördert werden

- Erweiterung einer Betriebsstätte, die nicht zu einem 15 %igen Arbeitsplatzzuwachs führt,
- Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte in neue, zusätzliche Produkte, wenn damit kein 15 %iger Arbeitsplatzzuwachs erreicht wird,
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer bestehenden Betriebsstätte, wenn mit der Maßnahme nicht mehr als 25 % der bestehenden Arbeitsplätze abgebaut werden

und wenn der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt.

2.2

Nicht-investive Maßnahmen

Gefördert werden können Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen zur Beratung, Schulung und Human- kapitalbildung sowie zur Markteinführung innovativer Produkte.

2.2.1

Beratung

Grundsätzlich können Ausgaben für umfassende betriebswirtschaftliche, organisatorische und technische Beratungen, die von externen und qualifizierten, sachverständigen Beratern/Beraterinnen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, gefördert werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Diese Voraussetzungen sind insbesondere gegeben

- bei der Übernahme bzw. bei der Fortführung einer von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte,
- im Rahmen des sog. Outsourcing,
- bei Konsolidierungsvorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zusammenhang mit stillen Beteiligungen, für die das Land eine Garantie übernimmt.

Die Einzelheiten werden in einem Durchführungserlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie geregelt.

2.2.2

Schulungsleistungen

Schulungsleistungen, die von Externen für Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer erbracht werden, können grundsätzlich gefördert werden, soweit diese auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sind und die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Bei folgenden nach dem RWP NRW förderfähigen Vorhaben können im Rahmen der ergänzenden Förderung Zuwendungen für notwendige Schulungsleistungen gewährt werden:

- bei der Übernahme einer von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte,
- bei Diversifizierung oder grundlegender Änderung der Produktion oder des Gesamtproduktionsverfahrens.

Frauen sind entsprechend ihrem Anteil an der betroffenen Beschäftigtengruppe bei den Schulungen zu berücksichtigen.

2.2.3

Humankapitalbildung

Zur qualitativen Verbesserung der Personalstruktur von kleinen und mittleren Unternehmen können besondere Zuwendungen zur Ersteinstellung und Beschäftigung von Absolventinnen bzw. Absolventen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule gewährt werden, soweit die Arbeitsplätze im Rahmen eines nach dem RWP förderfähigen Investitionsvorhabens geschaffen werden.

Die Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich mit Absolventinnen bzw. Absolventen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule besetzt sein oder zumindest für diesen Personenkreis auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

2.2.4

Markteinführung von innovativen Produkten

Wenn es für die weitere Entwicklung des Unternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist, können die notwendigen Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Markteinführung eines neuen innovativen Produktes stehen, gefördert werden.

Fremdleistungen werden auf 50 % der Ausgaben beschränkt. Voraussetzung für die Förderung ist, dass das neue Produkt maßgeblich durch eigene Forschungs- und Entwicklungsleistungen bis zur Markteinführung entwickelt wurde. Außerdem können nur Vorhaben gefördert werden, die

- einen gesamtwirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen,
- von einem hohen Schwierigkeitsgrad gekennzeichnet sind,
- das für ein Unternehmen tragbare technische und wirtschaftliche Risiko überschreiten

und

- begründete Aussichten auf wirtschaftlichen Erfolg in Nordrhein-Westfalen erwarten lassen.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungen werden gewerblichen Unternehmen im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz (in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I, S. 4210 (2003 I, S. 179, 2006 I, S. 1095) in der jeweils geltenden Fassung) gewährt, die eine betriebliche Investition vornehmen, wenn die zu fördernde Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen liegt.

Im Rahmen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetzes (a.a.O.) oder einer Organshaft verbundener Unternehmen ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Fördergebiet nutzt.

3.2

Von der Förderung sind folgende Wirtschaftsbereiche ausgeschlossen:

- Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung,
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,
- Baugewerbe mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8 des GA-Rahmenplans) aufgeführten Bereiche und kleiner Unternehmen im Sinne von Ziffer 3.4.1, die aus NRW-EU-Mitteln bzw. aus Mitteln der Landesaufgabe gefördert werden können,
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
- Transport- und Lagergewerbe, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Altenheime oder ähnliche Einrichtungen,
- Kunstfaserindustrie.

3.3

Für folgende Bereiche ist die Förderung aufgrund beihilferechtlicher Sektorenregelungen der Europäischen Kommission eingeschränkt

- Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von Fischereiprodukten,
- Stahl- und Eisenindustrie,
- Schiffsbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur.

3.4

Bei der Förderhöhe ist zwischen kleinen, mittleren und großen Unternehmen zu unterscheiden.

3.4.1

Kleine Unternehmen¹ sind solche,

- die weniger als 50 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigen
- und
- deren Jahresumsatz oder Bilanzsumme 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

3.4.2

Mittlere Unternehmen¹ sind solche,

- die weniger als 250 Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen beschäftigen
- und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Bilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.

¹ Definition der Verordnung (EG) Ziffer 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-V auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13. Januar 2001) geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 (ABl. EG L 63/22 vom 28. Februar 2004) in der jeweils geltenden Fassung.

3.4.3

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission festgelegten Berechnungsmethoden.

Nicht antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als kleine oder mittlere Unternehmen zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Das gleiche gilt für Unternehmen in rechtlichen Gebilden, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines kleinen und mittleren Unternehmens hinausgeht (s. a. KMU-Definition (Empfehlung der Kommission betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. der EU L 124/36 vom 20.5.2003)).

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Grundsätzlich gilt Teil II des GA-Rahmenplans „Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung“ in der jeweils geltenden Fassung.

4.2

Bei Investitionsvorhaben dürfen die dem Antrag zugrunde liegenden förderfähigen Ausgaben 25.000 EUR nicht unterschreiten.

4.3

Zuwendungsanträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei der NRW. BANK auf formgebundenem Vordruck gestellt werden (siehe Ziffer 7.1). Bei Investitionsvorhaben muss die bewilligende Stelle der Antragstellerin/dem Antragsteller vor Beginn des Investitionsvorhabens schriftlich bestätigen, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.

Als Beginn des Investitionsvorhabens ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen, es sei denn, die Ausgaben des Grunderwerbs sollen in die Förderung einbezogen werden.

Ausgaben für Planung und Bodenuntersuchungen, die vor Antragstellung entstanden sind, sind förderfähig, soweit sie im unmittelbaren Zusammenhang mit einer förderfähigen Maßnahme nach diesen Richtlinien stehen.

4.4

Die Beachtung des Bau- und Bauordnungsrechts sowie des Immissionsschutzes (BImSchG) ist Voraussetzung für die Erteilung einer Zuwendung.

4.5

Abweichend von Ziffer 2 des GA-Rahmenplans können antragsberechtigte Unternehmen gemäß Ziffer 3.4.1 und 3.4.2, die keinen Primäreffekt haben, aus Mitteln des NRW-EU-Ziel 2 Programms bzw. aus Mitteln der Landesaufgabe gefördert werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die außerhalb eines Radius von 20 km um den Investitionsstandort (Standort der Betriebsstätte) abgesetzt werden (sog. „kleiner“ Primäreffekt).

4.6

Hat die Antragstellerin/der Antragsteller bereits früher öffentliche Finanzierungshilfen erhalten, ist die bestimmungsgemäße Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die beantragte Förderung.

5

Art, Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

5.1

Art der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Gewährt werden nicht rückzahlbare Zuwendungen unter den im Bewilligungsbescheid geregelten Auflagen und Bedingungen.

Für arbeitsplatzschaffende Maßnahmen können die Investitionshilfen in Form von sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuwendungen gewährt werden.

5.2

Bemessungsgrundlage der Zuwendung

5.2.1

Die Bemessungsgrundlage für Regionalbeihilfen besteht aus den nach den Regionalleitlinien (Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG Nr. 54/13 vom 4. März 2006)) beihilfefähigen Ausgaben für die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens (u. a. Gebäude, Anlagen, Maschinen) und die Anschaffung von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden, oder den Lohnausgaben für die durch das Investitionsvorhaben direkt geschaffenen Arbeitsplätze.

5.2.2

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse. Gefördert werden können die Ausgaben für die Anschaffung immaterieller Wirtschaftsgüter nur, wenn

- der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen zu Marktbedingungen erworben hat,

und

- die Wirtschaftsgüter ausschließlich in der geförderten Betriebsstätte genutzt werden und für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahre im Betrieb des Ersterwerbers verbleiben.

Anschaffungskosten für immaterielle Wirtschaftsgüter durch Unternehmen, die die Kriterien der Ziffern 3.4.1 und 3.4.2 nicht erfüllen, können nur bis zur Höhe von 50 % der gesamten förderfähigen Investitionsausgaben gefördert werden.

5.2.3

Gebrauchte Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn es sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte handelt oder das übernehmende Unternehmen ein kleines oder mittleres Unternehmen in der Gründungsphase (innerhalb von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen) ist. Voraussetzungen sind ferner, dass die gebrauchten Wirtschaftsgüter von der Antragstellerin/vom Antragsteller nicht von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden und nicht bereits früher gefördert worden sind.

5.2.4

Neue Wirtschaftsgüter, die von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden, sind nur bis zur Höhe des Wertes förderfähig, den diese seinerzeit für die Herstellung bzw. Anschaffung aufgewendet haben.

5.2.5

Im Falle der Übernahme einer von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte sind die Ausgaben für die Anschaffung der Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens, jedoch höchstens deren Buchwerte in der Bilanz des Veräußerers förderfähig. Ausgaben für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die bereits gefördert wurden, sind hiervon abzuziehen.

In begründeten Ausnahmefällen können der Förderung auch die Buchwerte aus der Eröffnungsbilanz des Erwerbers zugrunde gelegt werden, sofern sie max. den Marktwert widerspiegeln. In diesen Fällen erfolgt die Förderung aus Mitteln des NRW-EU-Ziel 2-Programms.

5.2.6

Ausgaben für den Grundstücksankauf können zu Marktpreisen in die Förderung einbezogen werden, soweit

- sie 10 % der förderfähigen Investitionsausgaben nicht übersteigen,
 - es sich um ein für das beantragte Investitionsvorhaben notwendiges Grundstück handelt, das nach Antragstellung erworben wurde (siehe Ziffer 4.3),
- und
- der Investor dieses nicht von einem verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat.

5.2.7

Gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter sind förderfähig, wenn sie beim Leasingnehmer aktiviert werden. Sofern die Wirtschaftsgüter beim Leasinggeber (Investor) aktiviert werden, sind sie förderfähig, wenn die im Anhang 9 des GA-Rahmenplans dargestellten Bedingungen eingehalten werden. Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag muss vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. Miet- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens haben.

5.2.8

Gemietete oder gepachtete Wirtschaftsgüter, die beim Investor aktiviert werden, sind förderfähig, wenn zwischen Investor und Nutzer eine Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz vorliegt oder die im Anhang 10 des GA-Rahmenplans dargestellten Bedingungen (Nutzungsvereinbarung) eingehalten werden.

5.2.9

Mehrausgaben können grundsätzlich bis zur Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides der NRW.BANK berücksichtigt werden. Entsprechendes gilt auch für alle Faktoren, die zu einer Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Zuschussberechnung führen, wie z.B. die Schaffung zusätzlicher Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze. Die Erhöhung der beantragten Finanzierungshilfe aufgrund von Mehrausgaben muss vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides schriftlich bei der NRW.BANK beantragt und erläutert werden.

5.2.10

Gefördert werden können auch die im Rahmen eines nach dem RWP förderfähigen Investitionsvorhabens anfallenden investiven Ausgaben für die Einrichtung von Kinderbetreuungsstätten in der geförderten Betriebsstätte, soweit die angeschafften Wirtschaftsgüter im Sachanlagevermögen aktiviert werden.

5.2.11

Nicht in die Förderung einbezogen werden die Ausgaben für

- Ersatzbeschaffungen,
- Wohnräume,
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen, sowie Luftfahrzeugen, Schiffen und Schienenfahrzeugen,
- Finanzierung,
- abzugsfähige Umsatzsteuer.

Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

5.2.12

Bei Zuwendungen, die sich auf die Lohnausgaben beziehen, gehören zu den förderfähigen Ausgaben die Lohnkosten (Bruttolohn), die für die im Zuge des Investitionsvorhabens neu eingestellten Personen während eines Zeitraums von zwei Jahren anfallen. Berücksichtigt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigungszahl in den vergangenen zwölf Monaten führen.

Der überwiegende Teil der neu geschaffenen Arbeitsplätze muss eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- Arbeitsplätze mit überdurchschnittlicher Qualifikationsanforderung,
- Arbeitsplätze mit besonders hoher Wertschöpfung oder
- Arbeitsplätze in einem Bereich mit besonders hohem Innovationspotenzial.

5.2.13

Investitionsausgaben werden bis zu den folgenden Höchstbeträgen berücksichtigt:

bei arbeitsplatzschaffenden Maßnahmen 500.000 EUR

und

bei arbeitsplatzsichernden Maßnahmen 250.000 EUR

je gefördertem Dauerarbeitsplatz.

Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage wird jeder neu geschaffene Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze berücksichtigt.

5.3

Höhe der Zuwendung

5.3.1

Die Förderhöchstsätze für Investitionszuwendungen betragen bezogen auf die förderfähigen Ausgaben in den Regionalfördergebieten der GA, den sog. C-Fördergebieten (siehe **Anlage 1**)

Anlage 1

5.3.1.1

für arbeitsplatzschaffende Maßnahmen (Ziffer 2.1.1)

kleiner Unternehmen i. S. der Ziffer 3.4.1 35 %²,

mittlerer Unternehmen i. S. der Ziffer 3.4.2 25 %²,

großer Unternehmen 15 %².

Diese Förderhöchstsätze können im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden.

Ein besonderer Struktureffekt kann insbesondere angenommen werden bei

- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, durch die überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen und/oder Ausbildungsplätze in nennenswertem Umfang geschaffen werden,
- Investitionen zur Markteinführung innovativer sowie produktionsintegrierter umweltentlastender Verfahren, Produkte und Dienstleistungen.

5.3.1.2

für arbeitsplatzsichernde Maßnahmen (Ziffer 2.1.2)

aller Unternehmen 15 %²

5.3.2

Die Förderhöchstsätze für Investitionszuwendungen betragen außerhalb der Regionalfördergebiete der GA in den sog. D-Fördergebieten (siehe Anlage 1)

für kleine Unternehmen i. S. der Ziffer 3.4.1 15,0 %³

für mittlere Unternehmen i. S. der Ziffer 3.4.2 7,5 %³

für große Unternehmen 7,5% aber höchstens 200.000 EUR Gesamtförderbetrag innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der ersten Beihilfe.⁴

Diese Förderhöchstsätze gelten gleichermaßen für arbeitsplatzschaffende und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen. Außerdem gelten sie im Falle der Ziffer 4.5 in beiden Fördergebieten.

² Für „große Investitionsvorhaben“ mit förderfähigen Ausgaben über 50 Mio. EUR gelten die Einschränkungen der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. EG C 54/13 vom 4.3.2006 (Abschn. 4.3)).

³ Einzelfallnotifizierungserfordernis für größere Vorhaben (ab 25 Mio. EUR), siehe Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG L 10/33 vom 13.1.2001).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 10/30 vom 13. Januar 2001, ersetzt durch Verordnung (EG) – (Verabschiedung durch EG-Kommission ist am 12. Dezember 2006 erfolgt.)

5.3.3

Für die lohnkostenbezogenen Zuwendungen (nur arbeitsplatzschaffende Maßnahmen) gelten die in den Ziffern 5.3.1, 5.3.1.1, 5.3.1.2 und 5.3.2 getroffenen Festlegungen entsprechend.

5.3.4

Zuwendungen für nicht – investive Maßnahmen:

5.3.4.1

Beratungsleistungen:

bis zu 50 %, höchstens 50.000 EUR, für in der Regel höchstens 15, in begründeten Ausnahmefällen bis zu 40 Tagewerke, wobei ein Tagewerk mindestens 8 Beratungsstunden umfassen muss. Weitere Einzelheiten regelt der Durchführungserlass.

Ausnahmsweise kann Belegschaftsinitiativen beim Erwerb eines von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Unternehmens im Rahmen der „De-minimis“-Regelung eine Zuwendung gewährt werden, die den Höchstsatz von 50 % übersteigt.

5.3.4.2

Schulung:

Grundsätzlich werden Zuwendungen von

- bis zu 40 v. H. in den Regionalfördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe (sog. C-Fördergebiete) und
- bis zu 35 v. H. in den übrigen Fördergebieten (sog. D-Fördergebiete) zu den Schulungsgebühren bzw. – entgelten gewährt.

Die Zuwendung beträgt bis zu 50.000 EUR.

5.3.4.3

Humankapitalbildung:

Die Zuwendung, die in Form einer Zuwendung für Personalausgaben gewährt wird, auf zwei Jahre beschränkt ist und bis zu 50 % des Bruttojahreslohnes im ersten Jahr und bis zu 25 % im zweiten Jahr betragen darf, beträgt grundsätzlich pro zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz, der mit

- einer Frau besetzt wird, im ersten Jahr bis zu 15.000 EUR, im zweiten Jahr bis zu 10.000 EUR

und

- einem Mann besetzt wird, im ersten Jahr bis zu 7.500 EUR, im zweiten Jahr bis zu 5.000 EUR.

Die Summe der Zuwendung für Personalausgaben und der Zuwendung für das damit in Zusammenhang stehende Investitionsvorhaben darf die in den Ziffern 5.3.1, 5.3.1.1, 5.3.1.2, 5.3.2 und 5.3.3 genannten regionalen Förderhöchstsätze nicht übersteigen.

5.3.4.4

Markteinführung von innovativen Produkten:

Die Förderung beträgt 75 % der förderfähigen Ausgaben, maximal jedoch 100.000 EUR.

Die Höchstfördergrenze der „De-minimis“-Regelung ist zu beachten⁴.

5.3.5

Der Beihilfehöchstbetrag/Subventionswert der für ein Investitionsvorhaben aus öffentlichen Fördermitteln gewährten Förderungen darf die in den Ziffern 5.3.1, 5.3.1.1, 5.3.1.2, 5.3.2 und 5.3.3 festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten.

Hinweis:

Des Weiteren gilt ein Kumulationsverbot für Investitionszuschüsse nach Ziffer 5.3.1, 5.3.1.1, 5.3.1.2 mit „De-minimis“-Beihilfen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 69/2001.

6**Ergänzende Zuwendungsbestimmungen/-beschränkungen**

6.1

Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben, die innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Zuwen-

dungsbescheides begonnen und innerhalb von 36 Monaten beendet werden.

6.2

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Dies ist bei Antragstellung von der Hausbank des Antragstellers zu bestätigen. Die Hausbank muss außerdem vor der ersten Auszahlung der Zuwendung zu der Frage Stellung nehmen, ob und inwieweit gegenüber den zum Zeitpunkt der Antragstellung festgestellten wirtschaftlichen Verhältnissen eine Verschlechterung eingetreten bzw. bekannt geworden ist; hierbei ist auch darauf einzugehen, ob aktuell Anzeichen oder Anhaltspunkte für eine derartigen Verschlechterung erkennbar sind. Für die Beratungsförderung (siehe Ziffer 2.2.1) wird eine gesonderte Regelung im Durchführungserlass getroffen.

6.3

Der Beitrag des Zuwendungsempfängers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % der förderfähigen Ausgaben betragen. Dieser Mindestbeitrag darf kein Beihilfeelement enthalten.

6.4

Die mit einer Investitionszuwendung geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleiche oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig. Die in Satz 1 genannten Wirtschaftsgüter dürfen nicht vermietet oder verpachtet werden; ausgenommen sind die in Ziffer 3.1 genannten Fälle.

6.5

Die im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens neu geschaffenen oder gesicherten Arbeitsplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

6.6

Weitere Einzelheiten zu einzelnen Fördertatbeständen regelt das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie in gesonderten Durchführungsbestimmungen.

6.7

Betriebsverlagerungen innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen werden nicht gefördert, es sei denn, sie stehen im Zusammenhang mit

- dem erstmaligen Erwerb bzw. der erstmaligen Errichtung eigener Räumlichkeiten in der Gründungsphase oder
- einer arbeitsplatzschaffenden Maßnahme (Erhöhung der bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 %). In diesem Fall wird der Förderberechnung nur der Erweiterungseffekt, d. h. die zusätzlichen neuen Dauerarbeitsplätze, zugrunde gelegt.

Erlöse sowie Einnahmen, die durch die Aufgabe der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, werden von den förderfähigen Investitionsausgaben abgezogen.

7**Antrags- und Bewilligungsverfahren**

7.1

Der Antragsteller/die Antragstellerin stellt schriftlich den Förderantrag auf dem vorgeschriebenen Formvordruck (in vierfacher Ausfertigung) bei der NRW. BANK, Johanniterstr. 3 in 48145 Münster. Der Antrag ist bei der NRW.BANK erhältlich bzw. kann im Internet (www.nrwbank.de/de/existenzgruendungs-und-mittelstand-sportal/service/formulare-vordrucke/investition-und-wachstum/rwp.html) herunter geladen werden.

7.2

Der Antrag ist vor Investitionsbeginn einzureichen. Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung und vor Erteilung der Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit durch die NRW. BANK begonnen worden ist (siehe auch Ziffer 4.3), werden RWP-Mittel nicht gewährt.

7.3

Die NRW. BANK bewilligt die Fördermittel durch Zuwendungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23, 44 LHO, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie dieser Richtlinie.

7.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungsmittel sowie für den Nachweis/ die Prüfung der Verwendung, die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung nebst Zinsen gelten das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) sowie die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesen Richtlinien abweichende Festlegungen getroffen worden sind. Die ANBest-P sind grundsätzlich unverändert Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung und die Verzinsung der Zuwendung richten sich nach §§ 48, 49, 49 a VwVfG NRW.

7.5

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt anteilig entsprechend dem Investitionsfortschritt im Ausgabenerstattungsverfahren auf der Grundlage bezahlter Rechnungen (Erstattungsverfahren).

8

In-Kraft-Treten

8.1

Diese Richtlinie tritt zum 1.1.2007 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013. Sie ist auf alle Anträge anzuwenden, über die nach dem 1.1.2007 entschieden wird.

8.2

Verlieren Gemeinden mit Ablauf des 31.12.2006 ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen nur dann weiter gezahlt werden, wenn

8.2.1

die Zuwendung bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde aus dem Fördergebiet zugesagt worden ist und

8.2.2

die im Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Gemeinde aus dem Fördergebiet geliefert oder fertig gestellt werden.

8.3

Förderanträge, die vor dem 1.1.2007 gestellt wurden, können nur noch bis zum 30.6.2007 bewilligt werden, wenn vor Beginn des Investitionsvorhabens keine schriftliche Bestätigung der berechtigten Stelle darüber erteilt wurde, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt waren (siehe Ziffer 4.3).

8.4

Förderzusagen aus Mitteln des NRW-EU-Programm Ziel-2 (EFRE) stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Operationellen Programms durch die Europäische Kommission.

Anlage 1: Gebietskulisse der regionalen Wirtschaftsförderung in NRW

Anlage 2: Antragsbearbeitung und Förderentscheidung

Christa T h o b e n

Ministerin für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anlage 1**Gebietskulisse der regionalen Wirtschaftsförderung**

Kreis / kreisfreie Stadt	Stadt	Fördergebiete	
		C	D
Bottrop	Bottrop	x	
Dortmund	Dortmund	x	
Duisburg *	Duisburg	x	
Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	x	
Hagen	Hagen		x
Hamm	Hamm		x
Heinsberg	Geilenkirchen		x
	Hückelhoven		x
	Übach-Palenberg		x
	Wassenberg		x
	Wegberg		x
Herne	Herne	x	
Höxter	Bad Driburg		x
	Beverungen		x
	Borgentreich		x
	Brakel		x
	Höxter		x
	Marienmünster		x
	Nieheim		x
	Steinheim		x
	Warburg		x
	Willebadessen		x
Lippe	Augustdorf		x
	Barntrup		x
	Blomberg		x
	Detmold		x
	Dörentrup		x
	Extertal		x
	Horn-Bad Meinberg		x
	Kalletal		x
	Lage		x
	Lemgo		x
	Lügde		x
	Schieder-Schwalenberg		x
	Schlangen		x

Kreis / kreisfreie Stadt	Stadt	Fördergebiete	
		C	D
Mönchengladbach	Mönchengladbach		x
Recklinghausen	Castrop-Rauxel	x	
	Datteln	x	
	Dorsten	x	
	Gladbeck		x
	Haltern am See		x
	Herten	x	
	Marl	x	
	Oer-Erkenschwick		x
	Recklinghausen		x
	Waltrop	x	
Unna	Bergkamen	x	
	Bönen	x	
	Fröndenberg		x
	Holzwickede		x
	Kamen		x
	Lünen	x	
	Schwerte	x	
	Selm		x
	Unna	x	
	Werne	x	

* von der Förderung ausgenommen sind die Stadtteile:

Bergheim-Süd

Bissingheim

Hochheide

Mündelheim

Rahm

Röttgersbach-Nord

Rumeln-Kaldenhausen

Anlage 2**Antragsbearbeitung und Förderentscheidung****1****Antragsbearbeitung****1.1**

Die NRW. BANK leitet eine Ausfertigung der Antragsunterlagen dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und – wenn es sich um ein zur Förderung beantragtes Investitionsvorhaben in den Bereichen Ernährungswirtschaft, Verwendung nachwachsender Rohstoffe oder Abfallwirtschaft handelt – auch dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu.

1.2

Des Weiteren übersendet sie im Rahmen der Antragsprüfung je eine Antragsausfertigung der Industrie- und Handelskammer bzw. der Handwerkskammer, der Gewerkschaft und der Bundesagentur für Arbeit, die aus fachlicher Sicht innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Nach Ablauf der Vier-Wochenfrist wird unterstellt, dass Bedenken nicht bestehen.

1.3

Die NRW.BANK übersendet auch der jeweils zuständigen Bezirksregierung eine Antragsausfertigung, die ebenfalls innerhalb von vier Wochen, spätestens jedoch zur Sitzung des Arbeitskreises „Gewerbliche Wirtschaft“ (AK „GW“) – siehe Ziffer 2 – ihre Stellungnahme aus ordnungspolitischer und/oder fachlicher Sicht abgibt.

1.4

Nach Abschluss der Antragsprüfung fertigt die NRW. BANK eine Sitzungsvorlage für den AK „GW“, in der sie alle für die Entscheidung relevanten Sachverhalte zusammenfasst, die eingegangenen Stellungnahmen wiedergibt und ihre fachliche und rechtliche Bewertung mit einem Entscheidungsvorschlag einbringt.

2**Förderentscheidung****2.1**

Über Anträge mit einem Fördervolumen von unter 50.000 EUR entscheidet die NRW.BANK in eigener Zuständigkeit. Sie unterrichtet das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und die örtlich betroffene Bezirksregierung durch Übersendung einer Kopie des Zuwendungsbescheides

2.2

Anträge mit einem Fördervolumen ab 50.000 EUR werden in einem Gremium, dem Arbeitskreis „Gewerbliche Wirtschaft“ (AK „GW“), beraten.

2.3

Der AK „GW“ setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter

- des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
- der Bezirksregierungen
- der NRW. BANK.

Wenn es sich um Fördervorhaben aus den Bereichen Ernährungswirtschaft, Verwendung nachwachsender Rohstoffe oder Abfallwirtschaft handelt, wird der AK „GW“ um eine

Vertreterin bzw. einen Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz erweitert.

2.4

Den Vorsitz führt die Vertreterin bzw. der Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft,

Mittelstand und Energie bzw. die Vertreterin oder der Vertreter des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

2.5

Der AK „GW“ gibt mit Stimmenmehrheit Empfehlungen zu den vorgelegten Anträgen. Gegen die Stimme der Vertreterin bzw. des Vertreters des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie kann keine Empfehlung beschlossen werden.

2.6

Beabsichtigt die NRW.BANK, von der Empfehlung des AK „GW“ abzuweichen, hat sie das Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie und ggf. dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz herzustellen.

3**Allgemeine Festlegungen**

Alle Verhandlungen, Beratungen und Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zur Kenntnis gegeben werden. Alle bei den Entscheidungen über Investitionshilfen Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

– MBl. NRW. 2007 S. 23

II.**Ministerpräsident****Ungültigkeit von Ausweisen für Mitglieder des Konsularkorps**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20.11.2006
– III.A 2 444.2.1 –

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 14. Februar 1995 ausgestellte Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6084 von Herrn Ralf Lienenkämper, Honorarkonsul der Republik Sierra Leone in Düsseldorf, wird hiermit für ungültig erklärt.

– MBl. NRW. 2007 S. 31

Berufskonsularische Vertretung der Tunesischen Republik, Bonn

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 15.12.2006
– III A 2 03.50-2/05 –

Die Bundesregierung hat mit Anhebung des Konsulats der Tunesischen Republik in Bonn in den Rang eines Generalkonsulat dem Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Tunesischen Republik in Bonn, Konsul Mohamed Nawfel Labidi, am 23. November 2006 das veränderte Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Anschrift der berufskonsularischen Vertretung lautet unverändert:

Generalkonsulat der Tunesischen Republik
Godesberger Allee 103, 53175 Bonn
Tel.: 02 28 – 848 96 00
Fax: 02 28 – 848 97 00

Sprechzeit: Montag geschlossen
(Telefonbereitschaft: 08.30 – 15.30 Uhr)
Dienstag bis Donnerstag 08.30 – 16.00 Uhr
Freitag und Samstag 08.30 – 15.30 Uhr

– MBl. NRW. 2007 S. 31

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII);
Barbetrag für Hilfeempfänger,
die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit
und Soziales
v. 12.12.2006 – V 3 – 5204.10 –

Aufgrund des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816) setze ich ab 1. Januar 2007 die Barbeträge für Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in unveränderter Höhe wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,10
2	im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	8,60
3	im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	12,50
4	im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	17,00
5	vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	21,20
6	im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	25,50
7	im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	29,70
8	im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	33,80
9	im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	42,50
10	im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	46,60
11	im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	55,20
12	im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	59,20

Hilfeempfänger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2007 gemäß § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 93,15 Euro.

Der RdErl. des Ministeriums für Gesundheit und Soziales, Frauen und Familie vom 2.6.2003 – V 3 – 5001.11 – (MBl. NRW. S. 578) wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2007 S. 32

III.**Landschaftsverband Rheinland****10. Tagung
der 12. Landschaftsversammlung Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 29.12.2006

Die 10. Tagung der 12. Landschaftsversammlung Rheinland findet

am **Donnerstag, 11. Januar 2007, 10.00 Uhr**
in **Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Str. 1**
Sitzungsraum: Rhein
statt.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Verpflichtung neuer Mitglieder
3. Umbesetzung in den Ausschüssen
4. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 mit Haushaltsplan und Anlagen
5. Fragen und Anfragen

Köln, den 29. Dezember 2006

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
M o l s b e r g e r

– MBl. NRW. 2007 S. 32

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 2006 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 2006 Einbanddecken für 1 Band vor zum Preis von 12,00 Euro zuzüglich Versandkosten.

In diesem Betrag sind 19 % Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1.3.2007 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– MBl. NRW. 2007 S. 32

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569